Sitzungsunterlagen

6. Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration

17.11.2026

Inhaltsverzeichnis

Sitzungsdokumente

Einladung 5

Vorlagendokumente

TOP Ö 6 Einladung der Regionalkoordination des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Mitteilungsvorlage 0702/2026 7

TOP Ö 7 Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen

Mitteilungsvorlage 0664/2026 9

TOP Ö 8 V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorlage 0665/2026 13

TOP Ö 9 Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorlage 0633/2026 19

GL_Aktionsplan-Inklusion finale Version 0633/2026 23

TOP Ö 10.1 Sicherung der Daten der Wahlberechtigten der ACI-Wahl 2025

Antrag 0636/2026 63

Anlage 1 0636/2026 65

TOP Ö 11.1 Anfrage Die Linke: Auswirkungen der Kürzungen bei Sprach- und Integrationskursen

Anfrage 0584/2026 69

Anlage Anfrage Die Linke v. 02.09.2026 zu Tischvorlage 0584/2026 0584/2026 71

Stadt Bergisch Gladbach

Datum
02.11.2026
Ausschussbetreuender Fachbereich
Jugend und Soziales
Sachbearbeitung
Athanasia Mantziou
Telefon-Nr.
02202-142664

Tag und Beginn der Sitzung
Dienstag, 17.11.2026, 17:00 Uhr

Einladung

zur 6. Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration in der elften Wahlperiode

Sitzungsort

Rathaus Gladbach, Großer Sitzungssaal, Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Sollten Sie an der Sitzung nicht teilnehmen können, verständigen Sie bitte Frau Mantziou, Tel. 02202-142664

Tagesordnung

Ö **Öffentlicher Teil**

1 **Eröffnung, Bekanntgabe nicht anwesender Ausschussmitglieder, Feststellung der ordnungsgemäßen und rechtzeitigen Einberufung sowie der Beschlussfähigkeit**

2 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - öffentlicher Teil**

3 **Mitteilungen des Vorsitzenden**

4 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

5 **Bericht über die Durchführung der Beschlüsse aus der Sitzung des ACI vom 17.09.2026**

6 **Einladung der Regionalkoordination des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge**
Vorlage: 0702/2026

7 **Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen**
Vorlage: 0664/2026

8 **V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte**
Vorlage: 0665/2026

9 **Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach**
Vorlage: 0633/2026

10 **Anträge der Ausschussmitglieder**

10.1 **Sicherung der Daten der Wahlberechtigten der ACI-Wahl 2025**
Vorlage: 0636/2026

11 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

11.1 **Anfrage Die Linke: Auswirkungen der Kürzungen bei Sprach- und Integrationskursen**
Vorlage: 0584/2026

N **<u>Nicht öffentlicher Teil</u>**

1 **Genehmigung der Niederschrift der vergangenen Sitzung - nicht öffentlicher Teil**

2 **Mitteilungen des Vorsitzenden**

3 **Mitteilungen des Bürgermeisters**

4 **Anträge der Ausschussmitglieder**

5 **Anfragen der Ausschussmitglieder**

Vorsitzende/Vorsitzender

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0702/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Einladung der Regionalkoordination des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

Nicht erforderlich!

Risikobewertung:

Nicht erforderlich!

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:					
investiv:					
planmäßig:					
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

Nicht erforderlich!

Inhalt der Mitteilung:

Der Regionalkoordinator des Bundesamtes für Migration und Flüchtlinge (BAMF) für Integration 42G, Ronnie Traumüller, stellt die aktuellen Entwicklungen der Integrationskurse und weiterer Sprachangebote im Rheinisch-Bergischen Kreis vor. Dabei soll insbesondere die Situation in Bergisch Gladbach dargestellt werden.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Mitteilungsvorlage

Drucksachen-Nr. 0664/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	zur Kenntnis
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	zur Kenntnis

Tagesordnungspunkt

Sachstandsbericht aus dem Bereich der Geflüchteten und Obdachlosen

Inhalt der Mitteilung:

1. Rechtsgrundlage und wichtige Kennzahlen aus dem Bereich der Geflüchteten:

1.1 Rechtliche Grundlage

Die Situation ist unverändert dynamisch und bestimmt die tägliche Arbeit der Abteilung. Die Kommune ist zur Aufnahme und Unterbringung von Geflüchteten nach dem Flüchtlingsaufnahmegesetz (FlüAG NRW) verpflichtet. Sollten diese nicht mehr unter die Vorgaben des FlüAG NRW fallen und nicht über eigenen Wohnraum verfügen, sind sie nach § 14 OBG zur Vermeidung von Obdachlosigkeit unterzubringen.

Die Stadt Bergisch Gladbach liegt bei beiden maßgeblichen Zuweisungsquoten unter 100%.

1. Verteilquote FlüAG (gilt für Personen im Asylverfahren und andere Geflüchtete)
Die Quote gilt für die im FlüAG genannten Geflüchteten und damit für Personen im laufenden Asylverfahren. Diese Quote variiert ständig, da sie im Kontext des Gesamtzuzuges von Flüchtlingen nach Deutschland zu betrachten ist.

Stand	Erfüllungsquote FlüAG	Aufnahmeverpflichtung
25.09.2026	91,08 %	161 Personen

2. Verteilquote Wohnsitzauflage
Diese Quote ist unabhängig von dem FlüAG zu betrachten. Diese Quote spiegelt die Aufnahmeverpflichtung der Städte und Gemeinden gemäß § 12a AufenthG wieder und basiert auf den Meldungen der Ausländerbehörde an die Bezirksregierung. Personen mit dem Status eines anerkannten Flüchtlings oder Asylberechtigte sind unter Umständen verpflichtet, ihren Wohnsitz (ggfs. vorübergehend) an einem bestimmten Ort zu nehmen.

Stand	Erfüllungsquote Wohnsitzauflage	Aufnahmeverpflichtung
20.09.2026	69,09 %	238 Personen

Beide Quoten können auf der Seite der Bezirksregierung Arnsberg abgefragt werden:

https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-nach-dem-fluechtlingsaufnahmegesetz

https://www.bra.nrw.de/integration-migration/fluechtlinge-nrw/informationen-fuer-kommunen/zuweisung-von-anerkannten-fluechtlingen-wohnsitzauflage/verteilstatistik-und-erfuellungsquoten.

1.2 Zuweisungen / Zuzüge im Bereich der Geflüchteten

Zeitraum	Anzahl angekündigte/aufzunehmende Personen
März 2023 – Dezember 2023	252
Januar 2024 – Dezember 2024	348
Januar 2025 – Dezember 2025	216
Januar 2026	18
Februar 2026	0
März 2026	3
April 2026	9
Mai 2026	4
Juni 2026	3
Juli 2026	4
01.08. – heute	9
Gesamt (Stand: 28.09.2026)	866

Zugewiesen werden u.a. Asylbewerber, afgh. Ortskräfte. Von den der Stadt Bergisch Gladbach zugewiesenen 866 Personen mussten / müssen 831 Personen in städtischen Unterkünften untergebracht werden, 35 Personen wohnen privat z.B. bei Familienangehörigen.

Grundsätzlich gilt der Carpark - Gladbacher Straße, unverändert als erste Anlaufstelle für Kriegsvertriebene aus der Ukraine. Die RBS stellt zudem Wohnraum für Geflüchtete aus der Ukraine in der Märchensiedlung zur Verfügung.

Das Jugendamt der Stadt Bergisch Gladbach ist unabhängig davon zur Aufnahme von unbegleiteten, minderjährigen Geflüchteten verpflichtet. Hierzu erfolgt eine Tagesmeldung an den Landschaftsverband; gemeldet wurden zuletzt am 06.10.2026, 51 unbegleitete Minderjährige. Es besteht eine Aufnahmeverpflichtung von 58, so dass eine Untererfüllung von – 7 (Quotenerfüllung: 88,4 %) besteht.
Um diesen Personenkreis kümmert sich das Jugendamt eigenständig; aber auch hier ist die Unterbringungssituation sehr angespannt und es werden dringend Kapazitäten benötigt.

1.3 Kapazitäten der Unterkünfte im Bereich der Geflüchteten (Stand 11.05.2026)

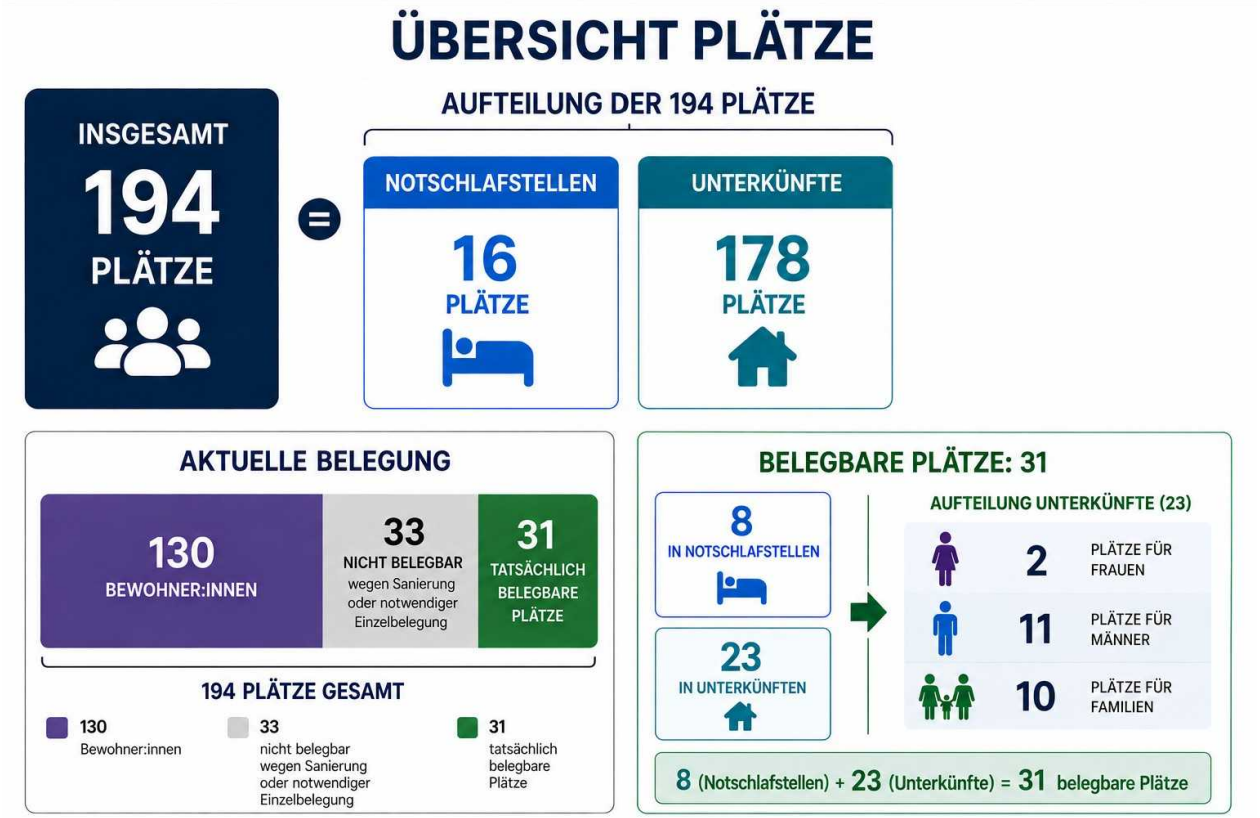
Gesamtkapazitäten an Plätzen in den Unterkünften	1.402
Untergebrachte Personen (Stand 03.08.2026)	1.228
davon	
Geflüchtete aus der Ukraine	427
Geflüchtete anderer Nationalitäten	801

Die Differenz zwischen der Kapazität an Plätzen (1.402) und den untergebrachten Personen (1.228) besteht, da in verschiedenen Unterkünften vereinzelt freie Plätze bestehen.

Das hat folgende Gründe: Wohnungen müssen saniert/ renoviert werden und können vorübergehend nicht belegt werden. Daneben gibt es Plätze, die aufgrund notwendiger Einzelbelegung temporär nicht genutzt werden können.
Grundsätzlich sind Doppelbelegungen angestrebt, aber es gibt Bewohner*innen, bei denen die Notwendigkeit einer Einzelbelegung aus z.B. gesundheitlichen Gründen besteht.

Die Gemeinschaftsunterkünfte in der Senefelder Straße und Richard-Seiffert-Straße sind nahezu ausgelastet.

2. Bereich der Obdachlosen



(Abb. 1: Übersicht der Plätze im Obdachlosenbereich, Stand: 28.09.2026)

In den Monaten Mai 2024 bis August 2026 wurden 154 Personen zur Vermeidung von Obdachlosigkeit kurzfristig in den städtischen Notschlafstellen untergebracht. Hiervon wurden 103 Personen dauerhaft in den städtischen Unterkünften aufgenommen.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Jugend und Soziales

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0665/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt Bergisch Gladbach beschließt die V. Nachtragssatzung der Benutzungs- und Gebührensatzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte gemäß dieser Vorlage.

Kurzzusammenfassung:

Kurzbegründung:

./.

Risikobewertung:

./.

Auswirkungsübersicht Klimarelevanz:

keine Klimarelevanz:	positive Klimarelevanz:	negative Klimarelevanz:
X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Finanzielle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Mehrerträge:		Mehraufwendungen:	
		lfd. Jahr	Folgejahre	lfd. Jahr	Folgejahre
konsumtiv:	X				
investiv:					
planmäßig:	X				
außerplanmäßig:					

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Personelle Auswirkungen:

	keine Auswirkungen:	Einsparungen:	Einstellungen:
planmäßig	X		
außerplanmäßig:	X		
kurzfristig:	X		
mittelfristig:	X		
langfristig:	X		

Weitere notwendige Erläuterungen:

./.

Sachdarstellung/Begründung:

Grundlage der Gebührenkalkulation (2027) sind grundsätzlich alle Kosten des vergangenen Jahres (2025). Soweit diese noch nicht bekannt sind, werden diese entsprechend hochgerechnet. Sollten für das Jahr 2026 schon verbindlich bekannt sein, werden diese bei der Berechnung berücksichtig. Grundsätzlich erfolgt die Berücksichtigung der Kosten aktuell rückblickend.

Die einzelnen Positionen setzen sich wie folgt zusammen (Grundlage 2025):

Gebührenkalkulation Unterbringung von Flüchtlingen, Aussiedlern, Obdachlosen und Nichtsesshaften (ab 01.01.2027)

Stand 20.10.26

Wahrscheinlichkeitsmaßstab		
Anrechenbare Plätze im Durchschnitt	1368	*Mögliche Plätze*
Kosten		
1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten	2.681.987,81 €	
davon Mieten		*1.632.508,68 €*
davon Herstellungskosten		*366.560,77 €*
davon Betriebskosten über Vermieter		*682.918,37 €*
2. Energiekosten	855.199,08 €	
davon Strom		*408.290,23 €*
davon Gas		*342.427,38 €*
davon Frischwasser und Abwasser		*104.481,47 €*
3. Personalkosten	1.471.939,67 €	
davon Personalkosten Hausmeister		*963.018,60 €*
davon Dienstkleidung und Schutzausrüstung		*4.821,11 €*
davon Personalkosten 5-540		*504.099,96 €*
4. Unterhaltung	378.857,46 €	
davon Fahrzeugkosten		*75.001,94 €*
davon sonstige Unterhaltungskosten		*303.855,52 €*
5. Bewirtschaftung	643.668,30 €	
davon Reinigung		*302.913,38 €*
davon Schädlingsbekämpfung		*18.176,74 €*
davon Müllentsorgung		*322.578,18 €*
6. Geschäftsaufwendungen	105.318,85 €	
davon Internet, Telefon, Freifunk		*11.945,60 €*
davon Versicherungen		*93.373,25 €*
7. Notausstattung Hausrat (Matratzen und Bettzeug)	5.043,06 €	*5.043,06 €*
8. Abschreibungen	118.109,29 €	
I-Auftrag Flüchtlinge		*99.722,61 €*
I-Auftrag Obdachlose		*18.386,68 €*
9. Leistungen	- 36.345,60 €	
davon Mieterträge und Betriebskosten		- *36.345,60 €*
Summe anrechenbare Kosten	6.223.777,92 €	
Benutzungsgebühr pro Person und Monat	**379,13 €**	

Erläuterungen zu den einzelnen Positionen:

1. Mieten, Herstellungskosten und Betriebskosten
Diese Kosten sind gesunken da einige Objekte weggefallen/nicht belegt sind.

2. Energiekosten
Die Energiekosten sind ähnlich geblieben.

3. Personalkosten
Die Personalkosten sind aufgrund der klassischen Lohnerhöhungen gestiegen.

4. Unterhaltung
Die Fahrzeugkosten steigen zunächst, da vier neue E-Fahrzeuge angeschafft werden, die langfristig weniger Werkstattkosten produzieren als die bisherigen Fahrzeuge.
Nach einer internen Umverteilung der Unterhaltung der Objekte (Gebäude) und damit einhergehenden Prozessoptimierung liegen nun die Unterhaltungskosten vollständig vor und können in entsprechender Höhe in der Kalkulation Beachtung finden.

5. Bewirtschaftung
Die Bewirtschaftungskosten steigen im gewohnten Umfang wie die Jahre zuvor. Aufgrund wegfallender Objekte sind die Kosten für die Müllentsorgung gesunken.

6. Geschäftsaufwendungen
Bei den Geschäftsaufwendungen ist die Position „Versicherungen“ neu hinzugekommen, diese wurde bisher nicht berücksichtigt. (Hierbei handelt es sich um Gebäude-/ Glasversicherungen.)

7. Notausstattung Hausrat
Die Kosten der Notausstattung sind stark gesunken, da die Zuweisungen von 384 Personen im Jahr 2024 auf 216 Personen im Jahr 2025 und bisher 66 Personen im Jahr 2026 gesunken sind.

8. Abschreibungen
Durch Anschaffungen sogenannter Weißer Ware (Haushaltsgeräte) sind die Abschreibungen gestiegen. Zusätzlich waren aufgrund des zugenommenen Vandalismus erhöhte Aufwendungen für die Ausstattung der Obdachlosenunterkünfte notwendig.

9. Leistungen
Die Leistungen sind durch geringere Mieteinnahmen leicht gesunken.

Die Gesamtbelastung ist leicht gesunken. Durch die geringere Zahl der untergebrachten Personen bei gleichzeitiger Erweiterung der Positionen steigt die Platzgebühr leicht um 9,13 €.

I. Festsetzung der Gebühr:

Grundlage der Gebührenberechnung ist die Summe der im vorangegangenen Kalenderjahr durchschnittlich je Monat vorhandenen Unterbringungskapazitäten von Personen in allen eigenen und angemieteten Übergangsheimen und Wohnunterkünften der Stadt Bergisch Gladbach.
Die Summe der betriebswirtschaftlich ansatzfähigen Kosten wird geteilt durch die durchschnittliche Belegungszahl in den zur Verfügung stehenden Objekten (große Gemeinschaftsunterkünfte und durch die Stadt angemietete Wohnungen). Nicht ansatzfähig sind Vorhalteplätze und Leerstände.

Gesamt anrechenbarer Durchschnitt der letzten 12 Monate ➔ 1.368 Plätze

6.223.777,92 Euro Kosten: 1.368 Plätze: 12 Monate = 379,13 Euro (Platzgebühr / Person / Monat).

Es besteht weiterhin der Wunsch, den untergebrachten Menschen keine Gebühren über den maximal angemessenen Unterkunftskosten (1 Person 620,00 € + Heizkosten) gemäß den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises zu bescheiden. Diese würden auch nicht auf Dauer von den Sozialträgern übernommen. Dadurch werden Kostensenkungsverfahren und Aufforderungen zu Umzügen vermieden. Die hierdurch entstehenden finanziellen Auswirkungen können nicht realistisch eingeschätzt werden. Sie werden u. a. beeinflusst vom Anteil der gebührenpflichtigen Nutzerinnen und Nutzer, der Auslastung der Unterkünfte, den Familienkonstellationen, vom freien Wohnungsmarkt und der Energiepreisentwicklung (Aktualisierung der Richtlinie des Kreises). Demzufolge besteht die Deckelung durch die geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises, unverändert.

II. Beschluss der Gebühren– und Benutzungssatzung der Satzung der Stadt Bergisch Gladbach für städtische Unterkünfte für Flüchtlinge, Aussiedler, Obdachlose und Nichtsesshafte in der Fassung der V. Nachtragssatzung

Aufgrund der §§ 7 und 41 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NW. S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.07.2024 (GV. NRW. S. 444) und der §§ 1, 2, 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen (KAG) vom 21.10.1969 (GV.NRW S. 712), zuletzt geändert am 05.03.2024 (GV. NRW. S. 155) hat der Rat der Stadt Bergisch Gladbach in seiner Sitzung am 10.12.2024 folgende Satzung beschlossen:

Artikel 1

Änderung des § 4 Benutzungsgebühren

Abs. (2) Abs. (2) wird wie folgt neu gefasst:

Die Benutzungsgebühr einschließlich der Betriebskosten beträgt je Person und Kalendermonat 379,13 Euro. Die Höhe der Benutzungsgebühr wird durch die zum Jahresbeginn geltenden Höchstsätze für angemessene Kosten der Unterkunft und Heizung nach den Richtlinien des Rheinisch-Bergischen Kreises begrenzt. Die anzuwendenden Höchstsätze für Heizkosten richten sich dabei grundsätzlich nach dem Bereich Fernwärme bei niedrigster Stufe der Gebäudefläche.

Artikel 2

Die IV. Nachtragssatzung tritt zum 01.01.2027 in Kraft.

Stadt Bergisch Gladbach
Der Bürgermeister
Federführender Fachbereich
Stabsstelle Inklusion/Beauftragte für Menschen mit Behinderung VV II-2

Beschlussvorlage

Drucksachen-Nr. 0633/2026
öffentlich

Gremium	Sitzungsdatum	Art der Behandlung
Ausschuss für Schule und Gebäudewirtschaft	15.10.2026	Beratung
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration	17.11.2026	Beratung
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann	19.11.2026	Beratung
Ausschuss für Bildung, Kultur und Sport	26.11.2026	Beratung
Ausschuss für Mobilität und Verkehrsflächen	01.12.2026	Beratung
Jugendhilfeausschuss	02.12.2026	Beratung
Stadtentwicklungs- und Planungsausschuss	03.12.2026	Beratung
Ausschuss für Infrastruktur und Umwelt, Sicherheit und Ordnung	08.12.2026	Beratung
Hauptausschuss	09.12.2026	Beratung
Ausschuss für Finanzen, Beteiligungen und Liegenschaften	10.12.2026	Beratung
Rat der Stadt Bergisch Gladbach	15.12.2026	Entscheidung

Tagesordnungspunkt

Aktionsplan Inklusion 2026 - 2031 der Stadt Bergisch Gladbach

Beschlussvorschlag:

Der Rat der Stadt beschließt den Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031 der Stadt Bergisch Gladbach in der vorgelegten Fassung

Sachdarstellung/Begründung:

Mit dem Aktionsplan Inklusion 2026–2031 bekräftigt die Stadt Bergisch Gladbach ihr Bekenntnis zur UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und überführt die daraus erwachsenden Verpflichtungen in konkrete kommunale Maßnahmen. Ziel ist es, Menschen mit Behinderungen eine volle, gleichberechtigte und selbstbestimmte Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu ermöglichen sowie Diskriminierungen und Barrieren im Alltag systematisch abzubauen. Trotz der bereits erzielten Fortschritte bestehen weiterhin Hindernisse – unter anderem in öffentlichen Gebäuden und Räumen, im Verkehr, beim Zugang zu Informationen sowie in den Bereichen Bildung, Gesundheit, Arbeit, Kultur und Freizeit. Diese Barrieren erschweren vielen Menschen ein selbstbestimmtes Leben und ihre aktive Mitwirkung am gesellschaftlichen Leben. Der Aktionsplan setzt hier gezielt an. Für den Zeitraum von fünf Jahren formuliert der Aktionsplan Ziele und Zuständigkeiten in sechs zentralen Handlungsfeldern:

- Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung
- Bauen und Wohnen
- Verkehr und Mobilität
- Gesundheit
- Bildung und Arbeit
- Freizeit

Zu den vorgesehenen Maßnahmen zählen insbesondere die frühzeitige Beteiligung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten an Planungsprozessen, der Ausbau barrierearmer öffentlicher Räume und Angebote, die Bereitstellung zugänglicher Informationen, die Förderung inklusiver Bildungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten sowie Beratungsangebote und Barriere-Checks.

Für die wirksame und eigenständige Arbeit der Inklusionsbeauftragten und des Inklusionsbeirats sieht der Aktionsplan ein jährliches Budget von 60.000 Euro als notwendig und angemessen an. Ein großer Kostenfaktor bildet hier das Honorar für Gebärdensprachdolmetscher. Sofern diese im Zusammenhang mit einer Verwaltungsaufgabe oder einer Beratungsleistung in Anspruch genommen werden (müssen), besteht eine Kostenübernahmeverpflichtung aus dem Kommunikationsunterstützungsgesetz. Aber auch das Thema Bewusstseinsbildung und einhergehend Maßnahmen, um in der Öffentlichkeit auf das Thema Inklusion aufmerksam zu machen, bedarf eines finanziellen Spielraumes.

Als Querschnittsaufgabe betrifft die Umsetzung des Aktionsplans sämtliche Fachbereiche und Stabsstellen der Stadtverwaltung. Sie umfasst die Planung und Gestaltung öffentlicher Gebäude, Plätze, Spielplätze und Verkehrsanlagen ebenso wie die Bereiche Mobilität, Gesundheit, Bildung, Arbeit, Kultur und Freizeit. Darüber hinaus berührt sie die Öffentlichkeitsarbeit, digitale Informationsangebote und Beteiligungsverfahren. Viele Maßnahmen können daher nicht isoliert umgesetzt werden. Sie erfordern eine frühzeitige und verbindliche Abstimmung zwischen den jeweils zuständigen Organisationseinheiten sowie die kontinuierliche Einbindung des Inklusionsbeirats und der Inklusionsbeauftragten.

Der Aktionsplan 2026 – 2031 wurde am 15.09.2026 in die Verwaltungskonferenz eingebracht und dort einstimmig beschlossen. In einem weiteren Schritt wird der Aktionsplan nun den zuständigen Fachausschüssen zur Beratung vorgelegt. Abschließend entscheidet der Rat der Stadt Bergisch Gladbach über den Aktionsplan. Mit dem Ratsbeschluss soll er als verbindlicher Handlungsrahmen für die Arbeit des Inklusionsbeirats und für die fachbereichsübergreifende Umsetzung der vereinbarten Maßnahmen dienen.

Der Aktionsplan wurde zudem noch in Leichte Sprache übersetzt. Inhaltlich unterscheidet sich dieser nicht von der hier beigefügten Fassung in Alltagssprache. Er dient ausschließlich der Verständlichkeit für alle Menschen. In der Anlage wird daher aus Übersichtsgründen auf die Fassung in leichter Sprache verzichtet.

Stadt Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031

Gemeinsam für Vielfalt, Teilhabe und eine Gesellschaft ohne Barrieren

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Aktionsplan Inklusion 2026 – 2031
der Stadt Bergisch Gladbach

Impressum

Herausgeber:
Stadt Bergisch Gladbach

Gestaltung:
Thurm Design, Bergisch Gladbach

Inhalt

Vorworte **5**

Impressionen aus der Stadt **7**

Präambel **10**

Struktur des Aktionsplans **10**

Die Handlungsfelder **11**

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung **12**

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

Bauen und Wohnen **16**

Zugänglichkeit zu Gebäuden

Gestaltungsbeirat

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

Spielplätze

Verkehr und Mobilität **21**

Barrierearmer ÖPNV

Barrierefreie Verkehrsanlagen

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

Gesundheit **25**

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

Prävention/Rehabilitation

Bildung und Arbeit **29**

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

Freizeit **33**

Teilhabe am politischen Geschehen

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

Zugang zur Gastronomie

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans **37**

Vorworte



Liebe Bürgerinnen und Bürger
von Bergisch Gladbach,

der neu aufgelegte Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein weiterer und bedeutender Schritt in Richtung einer gerechteren und inklusiveren Stadtgesellschaft.

Inklusion ist ein zentrales Anliegen und die Teilhabe ist das große Ziel. Jeder Mensch sollte die Möglichkeit haben, aktiv am gesellschaftlichen Leben teilzuhaben. Dies erfordert nicht nur Barrierefreiheit, sondern auch eine Kultur des Miteinanders, in der Vielfalt geschätzt wird.

Mit dem Aktionsplan hat der Inklusionsbeirat für unterschiedliche Handlungsfelder Ziele formuliert, die es in den kommenden 5 Jahren umzusetzen gilt. Aber nicht nur der Inklusionsbeirat, sondern wir alle können ebenfalls dazu beitragen, Barrieren abzubauen und ein Bewusstsein zu schaffen. Dazu gehört die Verbesserung der Zugänglichkeit öffentlicher Räume, die Förderung inklusiver Bildung und die Unterstützung von Projekten, die das Miteinander in Bergisch Gladbach stärken.

Inklusion ist nicht nur die Aufgabe der Verwaltung, der Politik oder des Inklusionsbeirates, sondern ein gemeinsames Anliegen von uns allen. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der jeder Mensch die gleichen Chancen hat und in der wir uns gegenseitig unterstützen. Gemeinsam können wir eine inklusive Zukunft gestalten, in der Vielfalt als Stärke angesehen wird.

Ich lade Sie ein, sich an diesem Prozess zu beteiligen und Ihre Ideen und Anregungen einzubringen und den Inklusionsbeirat bei der Umsetzung des Aktionsplanes zu unterstützen.

Herzliche Grüße

Marcel Kreutz
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach

Vorworte



Vorwort der Inklusionsbeauftragten,
Monika Hiller:

In einer Stadt wie Bergisch Gladbach, die für ihre Vielfalt und ihren Gemeinschaftssinn bekannt ist, ist es das Ziel des Inklusionsbeirates und mein Ziel, eine inklusive Gesellschaft zu schaffen, in der alle Menschen, unabhängig von ihren Fähigkeiten, die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben. Der Aktionsplan Inklusion 2026–2031 ist ein bedeutender Schritt in diese Richtung und spiegelt unser Engagement wider, Barrieren abzubauen und die Teilhabe aller Bürgerinnen und Bürger zu fördern.

In den kommenden fünf Jahren werden wir uns auf sechs zentrale Handlungsfelder konzentrieren, die die Grundlage für eine inklusive Stadt bilden:

Um die Bedeutung dieser Handlungsfelder zu verdeutlichen, werden wir Bilder aus unserem Stadtgebiet verwenden, die die Fortschritte und Herausforderungen in der Umsetzung der Inklusion dokumentieren. Diese visuellen Beispiele sollen nicht nur auf Missstände hinweisen, sondern auch inspirieren und motivieren, gemeinsam an einer inklusiven Zukunft zu arbeiten.

1. Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung:
Durch gezielte Maßnahmen werden wir das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in unserer Stadtgesellschaft stärken. Es ist entscheidend, Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern. Wir möchten, dass jeder Mensch gehört wird und aktiv an der Gestaltung seines Lebens teilnehmen kann.

2. Bauen und Wohnen:
Die Stadt Bergisch Gladbach setzt sich aktiv für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein. Unser Ziel ist es, allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen, indem wir eine inklusive Infrastruktur schaffen, die den Bedürfnissen aller gerecht wird.

3. Verkehr und Mobilität:
Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen wird sicherstellen, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können. Mobilität ist ein Schlüssel zur Teilhabe und zur Integration in unsere Gemeinschaft.

4. Gesundheit:
Die Förderung inklusiver Gesundheitsangebote sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes. Jeder Mensch hat das Recht auf eine angemessene Gesundheitsversorgung, und wir setzen uns dafür ein, dass diese für alle zugänglich ist.

5. Bildung und Arbeit:
Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen. Bildung ist eine Voraussetzung für ein selbstbestimmtes Leben und einer aktiven Teilnahme an der Gesellschaft.

6. Freizeit:
Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgerinnen und Bürgern die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten. Wir wollen sicherstellen, dass jeder die Möglichkeit hat, seine Freizeit aktiv und nach eigenen Wünschen zu gestalten.

Mit diesem Aktionsplan setzen wir ein starkes Zeichen für eine inklusive Zukunft in Bergisch Gladbach. Lassen Sie uns gemeinsam daran arbeiten, eine Stadt zu schaffen, in der Vielfalt nicht nur akzeptiert, sondern gefeiert wird. Jeder Mensch zählt und gemeinsam können wir eine Gesellschaft gestalten, in der alle die gleichen Chancen und Möglichkeiten haben.

Impressionen aus der Stadt

Hier zeigen wir Fotos aus unserer Stadt. Manche Hindernisse erschweren Menschen mit Behinderung den Alltag. Dazu gehören zum Beispiel hohe Bordsteine. Es gibt aber auch gute Lösungen. Man hat hier entweder von Anfang an Barrierefreiheit bedacht oder nachträglich angepasst.



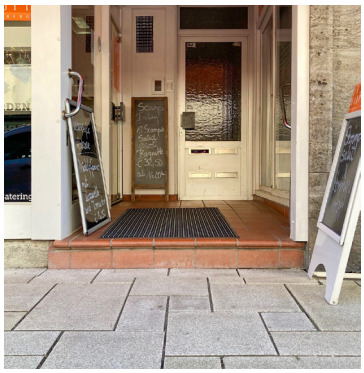
Für mobilitätseingeschränkte Personen schwer bis unpassierbare Situationen.

▸ Hier der Anstieg vor dem Technischen Rathaus

▾ sowie öffentliche Plätze rund um die 2020 fertiggestellte Schloßtreppe in Bensberg.







▲ Hier gibt es keine Alternative zu den Stufen im Eingangsbereich.



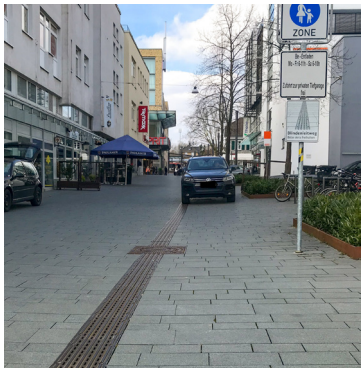


▸ Nicht für alle Personen erreichbar – hier ein Infoschalter an einer Haltestelle sowie ein Parkscheinautomat.



◂ Das Dilemma mit dem Blindenleitweg – regelmäßig wird dieser zugeparkt oder zugestellt. An manchen Stellen wurde er unbedacht bebaut, führt ins Nichts oder direkt auf die Straße.

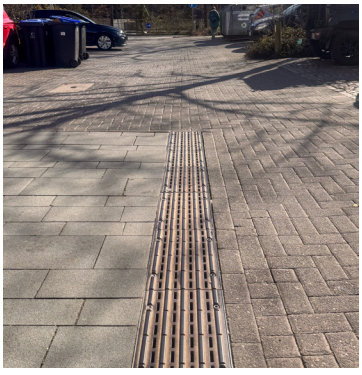














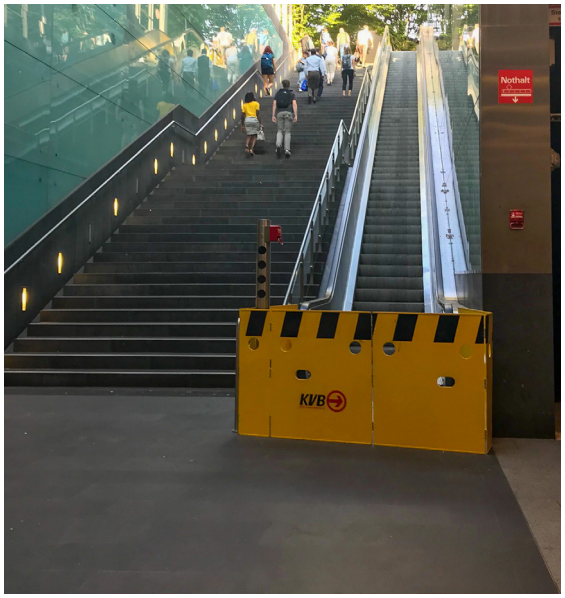


▲ Das Bedienfeld eines Fahrstuhls in der Bensberger Schlossgalerie kurz nach der Fertigstellung im Jahr 2020. Rechts daneben das selbe Feld im Jahr 2025.



▲ Zudem verfügt die Rückwand der Fahrstuhlkabine nicht über einen rückseitig verbauten Spiegel.





▲ Treppe der U-Bahn-Station in Bensberg.

◂ Ladesäule mit Hindernissen – Prellböcke schränken die Bedienbarkeit ein.





▲ So sollte es gemacht werden – zwei Positivbeispiele:
Nachträglich angebrachte Handläufe im historischen Rathaus und rechts daneben, ein Eingangsbereich mit Rollstuhlrampe in der Stadtmitte.

Präambel

Die UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) ist ein völkerrechtlicher Vertrag, der die Rechte von Menschen mit Behinderungen schützt und fördert. Sie wurde 2006 von den Vereinten Nationen verabschiedet und von zahlreichen Ländern ratifiziert, in Deutschland im Jahre 2009. Die UN-BRK zielt darauf ab, die volle und gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderungen in allen Lebensbereichen zu gewährleisten und Diskriminierung zu bekämpfen.

Ein Aktionsplan im Zusammenhang mit der UN-BRK ist ein konkreter Plan, der Maßnahmen und Ziele festlegt, um die Umsetzung der Konvention auf nationaler oder regionaler Ebene voranzutreiben. Ein solcher Aktionsplan kann beispielsweise Maßnahmen zur Barrierefreiheit, zur Verbesserung des Zugangs zu Bildung und Beschäftigung oder zur Stärkung der Rechte von Menschen mit Behinderungen enthalten.

Die Bedeutung eines Aktionsplans im Zusammenhang mit der UN-BRK liegt darin, dass er als Instrument dient, die Konvention in der Praxis umzusetzen. Er ermöglicht es, konkrete Schritte zu planen und umzusetzen, die Rechte von Menschen mit Behinderungen zu stärken und ihre Teilhabe am gesellschaftlichen Leben zu fördern. Ein Aktionsplan kann dazu beitragen, Fortschritte zu messen, Hindernisse zu identifizieren und Maßnahmen zu ergreifen, um die Situation von Menschen mit Behinderungen zu verbessern.

Die Stadt Bergisch Gladbach bekennt sich zur Umsetzung der UN-Behindertenrechtskonvention (UN-BRK) und hat einen Aktionsplan Inklusion erarbeitet, um die Chancengleichheit und Teilhabe aller Menschen in der Stadt zu fördern.

Konkrete Maßnahmen, wie beispielsweise die Schaffung barrierefreier Zugänge zu öffentlichen Gebäuden und Einrichtungen, die Förderung von inklusiven Bildungsangeboten, die Unterstützung bei der Arbeitsplatzintegration von Menschen mit Behinderungen und die Sensibilisierung der Bevölkerung für die Bedürfnisse und Rechte von Menschen mit Behinderungen sind in dem Aktionsplan enthalten.

Der vorliegende Aktionsplan ist für fünf Jahre gültig. Er umfasst sechs Handlungsfelder, die darauf abzielen, Barrieren abzubauen und eine inklusive Stadtgesellschaft in Bergisch Gladbach zu schaffen.

Struktur des Aktionsplans

Jedes Handlungsfeld basiert auf den **gesetzlichen Grundlagen** der UN-Behindertenrechtskonvention (jeweils unterhalb der Zielvorgaben dargestellt) und den daraus abgeleiteten Zielen.

Nach der **Skizzierung des Ist-Zustandes** folgt der eigentliche Aktionsplan mit der Spezifizierung für die Stadt Bergisch Gladbach. **Die Themen/Maßnahmen benennen die Teilbereiche, die realistisch in den kommenden fünf Jahren erreichbar sind.**

Somit spielt dieser Aktionsplan für die Stadt Bergisch Gladbach eine bedeutende Rolle für die **Stärkung der Rechte und die Teilhabe von Menschen mit Behinderung in der Stadt.**

Um die im Aktionsplan genannten Ziele auch tatsächlich erreichen zu können, ist **ein jährliches finanzielles Budget von 60.000 €** notwendig und angemessen. Das Budget verleiht den Verantwortlichen im Bereich Inklusion sowie dem Inklusionsbeirat den notwendigen Spielraum sowie die Möglichkeit des eigenständigen Handelns.

Durch die Umsetzung des Aktionsplans wird **Bergisch Gladbach zu einer inklusiven und vorbildlichen Stadt,** die die Rechte und die Würde aller Menschen respektiert und fördert.

Die Handlungsfelder



Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Durch gezielte Maßnahmen wird das Bewusstsein für Inklusion und Vielfalt in der Stadtgesellschaft gestärkt, um Vorurteile abzubauen und die Selbstvertretung von Menschen mit Behinderungen zu fördern.



Bauen und Wohnen

Die Stadt setzt sich für Barrierefreiheit in öffentlichen Gebäuden und auf Plätzen ein, um allen Menschen ein selbstbestimmtes und gleichberechtigtes Leben zu ermöglichen.



Verkehr und Mobilität

Der Ausbau barrierefreier Verkehrsmittel und Infrastrukturen stellt sicher, dass Menschen mit Behinderungen uneingeschränkt mobil sind und am öffentlichen Leben teilhaben können.



Gesundheit

Die Förderung von inklusiven Gesundheitsangeboten, sowie der Zugang zu medizinischer Versorgung stehen im Fokus dieses Handlungsfeldes.



Bildung und Arbeit

Die Schaffung inklusiver Bildungs- und Arbeitsangebote gibt allen Menschen die Möglichkeit, ihre Fähigkeiten zu entfalten und gleichberechtigt am Arbeitsmarkt teilzunehmen.



Freizeit

Die Förderung inklusiver Freizeitangebote und kultureller Veranstaltungen ermöglicht allen Bürgern und Bürgerinnen die selbstbestimmte Teilhabe an kulturellen und gesellschaftlichen Aktivitäten.



Handlungsfeld 1

Bewusstseinsbildung und Selbstvertretung

Zielvorgabe UN-BRK

Durch Öffentlichkeitsarbeit und Sensibilisierung für die Belange von Menschen mit Behinderung wird das Bewusstsein für inklusive Themen gesteigert. Menschen mit Behinderung werden gestärkt, um eigene Interessen zu vertreten.

Neben der Inklusionsbeauftragten übernimmt auch der Inklusionsbeirat der Stadt Bergisch Gladbach eine zentrale Rolle bei der Bewusstseinsbildung (vgl. UN-BRK, Art 8).

§

Artikel 8
Bewusstseinsbildung

(1) Die Vertragsstaaten verpflichten sich, sofortige, wirksame und geeignete Maßnahmen zu ergreifen, um
 a) in der gesamten Gesellschaft, einschließlich auf der Ebene der Familien, das Bewusstsein für Menschen mit Behinderungen zu schärfen und die Achtung ihrer Rechte und ihrer Würde zu fördern;
 b) Klischees, Vorurteile und schädliche Praktiken gegenüber Menschen mit Behinderungen, einschließlich aufgrund des Geschlechts oder des Alters, in allen Lebensbereichen zu bekämpfen;
 c) das Bewusstsein für die Fähigkeiten und den Beitrag von Menschen mit Behinderungen zu fördern.

(2) Zu den diesbezüglichen Maßnahmen gehören:
 a) die Einleitung und dauerhafte Durchführung wirksamer Kampagnen zur Bewusstseinsbildung in der Öffentlichkeit mit dem Ziel,
 I) die Aufgeschlossenheit gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen zu erhöhen,
 II) eine positive Wahrnehmung von Menschen mit Behinderungen und ein größeres gesellschaftliches Bewusstsein ihnen gegenüber zu fördern,
 III) die Anerkennung der Fertigkeiten, Verdienste und Fähigkeiten von Menschen mit Behinderungen und ihres Beitrags zur Arbeitswelt und zum Arbeitsmarkt zu fördern;
 b) die Förderung einer respektvollen Einstellung gegenüber den Rechten von Menschen mit Behinderungen auf allen Ebenen des Bildungssystems, auch bei allen Kindern von früher Kindheit an;
 c) die Aufforderung an alle Medienorgane, Menschen mit Behinderungen in einer dem Zweck dieses Übereinkommens entsprechenden Weise darzustellen;
 d) die Förderung von Schulungsprogrammen zur Schärfung des Bewusstseins für Menschen mit Behinderungen und für deren Rechte.

Ist-Zustand

Die Mitglieder des Inklusionsbeirates bringen vielfältige Kompetenzen und wichtige Erfahrungen für die umfassende Teilhabe aller Bürger*innen in Bergisch Gladbach ein. Doch sowohl der Inklusionsbeirat als Ganzes, als auch seine einzelnen Mitglieder haben Schwierigkeiten bei Politik und Verwaltung Gehör zu finden. Die Expertise der Gruppe wird nur selten genutzt. Dabei könnten ihre Fachkenntnisse in den Bereichen Teilhabe, Inklusion und Barrierefreiheit sowie ihr Wissen aus persönlicher Erfahrung weit mehr Wirkung entfalten – wenn sie entsprechend angefragt würden.

In der Vergangenheit wurde dieses Wissen nur vereinzelt genutzt, etwa durch Kultureinrichtungen wie die Stadtbücherei Bensberg oder das Museum für Handwerk, Bergbau und Gewerbe. Hier konnten Mitglieder des Beirats wertvolle Hinweise zur barrierefreien Gestaltung der Websites oder zur inklusiven Darstellung der Exponate geben.

Es ist daher entscheidend, das Bewusstsein für diese Expertise in Verwaltung, Politik und Stadtgesellschaft zu stärken. Nur wenn die Kompetenzen von Menschen mit Behinderung bekannt sind und gezielt genutzt werden, wird ihre Stimme gehört und ihre Teilhabe in allen Lebensbereichen selbstverständlich werden. Um eine deutliche Steigerung der Bekanntheit des Inklusionsbeirates und der Expertise der Mitglieder zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Öffentlichkeitsarbeit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat wird als kompetenter Ansprechpartner für Inklusionsfragen in der Öffentlichkeit und bei Veranstaltungen wahrgenommen.
- In der Kommune wissen die Verantwortlichen des öffentlichen Lebens, in Politik und Verwaltung von dem Experten-Wissen im Beirat und fragen es entsprechend ab.

Maßnahmen

- Es wird eine Übersicht über vorhandene Expertise und mögliche Fachthemen erstellt und diese Übersichten werden sodann an geeigneter Stelle bereitgestellt (z.B. Fachbereiche, Homepage, Ausschüsse).
- In regelmäßigen Abständen werden Berichte und Artikel über die Arbeit des Beirates (siehe auch Evaluation und Fortschreibung) veröffentlicht.
- Es werden Diskussionsforen zu spezifischen Themen gebildet, um den Austausch zwischen Experten und Interessierten zu fördern.
- Es erfolgt einmal jährlich (z.B. am 5. Mai) eine Einladung zu einer Sondersitzung an alle Menschen mit und ohne Behinderung, mit dem Ziel, ein Forum für entsprechende Anliegen anzubieten.

Mehr Bewusstseinsbildung durch Kooperation mit dem Pressebüro der Stadt Bergisch Gladbach

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Verantwortliche im Beirat sind zu benennen (Experten in eigener Sache), Arbeitsgruppe	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Das Bewusstsein für die Anliegen der Menschen mit Behinderung in der Öffentlichkeit wird nachhaltig gestärkt.

Maßnahmen

- Der Beirat informiert das Pressebüro und die Öffentlichkeit in regelmäßigen Abständen zu aktuellen Themen und Arbeitsschwerpunkten.
- Der Beirat unterstützt das Pressebüro bei der fairen und respektvollen Berichterstattung über Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat überprüft gemeinsam mit dem Pressebüro in regelmäßigen Abständen die Homepage der Stadt im Hinblick auf Barrierefreiheit.

Mehr Bewusstseinsbildung durch eigene Veranstaltungen des Inklusionsbeirates

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgruppen	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Der Beirat führt regelmäßig, zweimal im Jahr, Veranstaltungen durch.

Maßnahmen

- Es werden eigene Stände und Infoveranstaltungen bei Festen und Veranstaltungen organisiert z.B.: 5. Mai / Stadtfest.

Mehr Bewusstseinsbildung durch verstärkte Gremienarbeit in städtischen Strukturen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Alle	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die gewählten Vertretungen des Beirats sind in Ausschüssen und Gremien sichtbar und wirksam.
- Menschen mit Behinderung können an der kommunalpolitischen Arbeit teilnehmen.

Maßnahmen

- Es werden verpflichtende Standards für die Gremienarbeit erstellt.
- Menschen mit Behinderung werden mit Hilfe eines Patensystems von Mitgliedern des Inklusionsbeirates an die kommunalpolitische Arbeit herangeführt.



Handlungsfeld 2

Bauen und Wohnen

Zielvorgabe UN-BRK

Die Stadt Bergisch Gladbach sorgt durch Um- und Neubauten von öffentlichen Gebäuden, Plätzen und Einrichtungen für mehr Barrierefreiheit. Somit können Menschen ihr Leben selbstbestimmt führen (vgl. UN-BRK, Art. 9, 19 und 28).

§

Artikel 9
Zugänglichkeit

(1) Um Menschen mit Behinderungen eine unabhängige Lebensführung und die volle Teilhabe in allen Lebensbereichen zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen mit dem Ziel, für Menschen mit Behinderungen den gleichberechtigten Zugang zur physischen Umwelt, zu Transport mitteln, Information und Kommunikation, einschließlich Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, sowie zu anderen Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit in städtischen und ländlichen Gebieten offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, zu gewährleisten. Diese Maßnahmen, welche die Feststellung und Beseitigung von Zugangshindernissen und -barrieren einschließen, gelten unter anderem für
 a) Gebäude, Straßen, Transportmittel sowie andere Einrichtungen in Gebäuden und im Freien, einschließlich Schulen, Wohnhäusern, medizinischer Einrichtungen und Arbeitsstätten;
 b) Informations-, Kommunikations- und andere Dienste, einschließlich elektronischer Dienste und Notdienste.

(2) Die Vertragsstaaten treffen außerdem geeignete Maßnahmen,
 a) um Mindeststandards und Leitlinien für die Zugänglichkeit von Einrichtungen und Diensten, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, auszuarbeiten und zu erlassen und ihre Anwendung zu überwachen;
 b) um sicherzustellen, dass private Rechtsträger, die Einrichtungen und Dienste, die der Öffentlichkeit offenstehen oder für sie bereitgestellt werden, anbieten, alle Aspekte der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen berücksichtigen;
 c) um betroffenen Kreisen Schulungen zu Fragen der Zugänglichkeit für Menschen mit Behinderungen anzubieten;
 d) um in Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, Beschilderungen in Brailleschrift und in leicht lesbarer und verständlicher Form anzubringen;
 e) um menschliche und tierische Hilfe sowie Mittelspersonen, unter anderem Personen zum Führen und Vorlesen sowie professionelle Gebärdensprachdolmetscher und -dolmetscherinnen, zur Verfügung zu stellen mit dem Ziel, den Zugang zu Gebäuden und anderen Einrichtungen, die der Öffentlichkeit offenstehen, zu erleichtern;
 f) um andere geeignete Formen der Hilfe und Unterstützung für Menschen mit Behinderungen zu fördern, damit ihr Zugang zu Informationen gewährleistet wird.
 g) um den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu den neuen Informations- und Kommunikationstechnologien und -systemen, einschließlich des Internets, zu fördern;
 h) um die Gestaltung, die Entwicklung, die Herstellung und den Vertrieb zugänglicher Informations- und Kommunikationstechnologien und -systeme in einem frühen Stadium zu fördern, sodass deren Zugänglichkeit mit möglichst geringem Kostenaufwand erreicht wird.

Artikel 19
Unabhängige Lebensführung und Einbeziehung in die Gemeinschaft

Die Vertragsstaaten dieses Übereinkommens anerkennen das gleiche Recht aller Menschen mit Behinderungen, mit gleichen Wahlmöglichkeiten wie andere Menschen in der Gemeinschaft zu leben, und treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen den vollen Genuss dieses Rechts und ihre volle Einbeziehung in die Gemeinschaft und Teilhabe an der Gemeinschaft zu erleichtern, indem sie unter anderem gewährleisten, dass
 a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt die Möglichkeit haben, ihren Aufenthaltsort zu wählen und zu entscheiden, wo und mit wem sie leben, und nicht verpflichtet sind, in besonderen Wohnformen zu leben;
 b) Menschen mit Behinderungen Zugang zu einer Reihe von gemeindenahen Unterstützungsdiensten zu Hause und in Einrichtungen sowie zu sonstigen gemeindenahen Unterstützungsdiensten haben, einschließlich der persönlichen Assistenz, die zur Unterstützung des Lebens in der Gemeinschaft und der Einbeziehung in die Gemeinschaft sowie zur Verhinderung von Isolation und Absonderung von der Gemeinschaft notwendig ist;
 c) gemeindenahe Dienstleistungen und Einrichtungen für die Allgemeinheit Menschen mit Behinderungen auf der Grundlage der Gleichberechtigung zur Verfügung stehen und ihren Bedürfnissen Rechnung tragen.

Artikel 28
Angemessener Lebensstandard und sozialer Schutz

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf einen angemessenen Lebensstandard für sich selbst und ihre Familien, einschließlich angemessener Ernährung, Bekleidung und Wohnung, sowie auf eine stetige Verbesserung der Lebensbedingungen und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung.

(2) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf sozialen Schutz und den Genuss dieses Rechts ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung und unternehmen geeignete Schritte zum Schutz und zur Förderung der Verwirklichung dieses Rechts, einschließlich Maßnahmen, um
 a) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zur Versorgung mit sauberem Wasser und den Zugang zu geeigneten und erschwinglichen Dienstleistungen, Geräten und anderen Hilfen für Bedürfnisse im Zusammenhang mit ihrer Behinderung zu sichern;
 b) Menschen mit Behinderungen, insbesondere Frauen und Mädchen sowie älteren Menschen mit Behinderungen, den Zugang zu Programmen für sozialen Schutz und Programmen zur Armutsbekämpfung zu sichern;
 c) in Armut lebenden Menschen mit Behinderungen und ihren Familien den Zugang zu staatlicher Hilfe bei behinderungsbedingten Aufwendungen, einschließlich ausreichender Schulung, Beratung, finanzieller Unterstützung sowie Kurzzeitbetreuung, zu sichern;
 d) Menschen mit Behinderungen den Zugang zu Programmen des sozialen Wohnungsbaus zu sichern;
 e) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigten Zugang zu Leistungen und Programmen der Altersversorgung zu sichern.

Ist-Zustand

In der Stadt Bergisch Gladbach bestehen zahlreiche bauliche Hindernisse. Sie schränken die soziale und kulturelle Teilhabe von Menschen mit Behinderung erheblich ein. Viele städtische Gebäude und öffentliche Einrichtungen sind nur unzureichend barrierefrei zugänglich. So fehlen häufig Aufzüge, Rampen und taktile Leitlinien für sehbehinderte Menschen, was den Zugang zu Verwaltungsgebäuden, Kultureinrichtungen und anderen wichtigen Anlaufstellen erschwert.

Darüber hinaus gibt es zu wenige öffentliche Toilettenanlagen, die für Menschen mit Behinderung zugänglich sind und es fehlt eine „Toilette für Alle" mit Pflegemöglichkeiten im Zentrum. Auch die bestehenden barrierefreien Toiletten befinden sich oftmals an schwer erreichbaren Orten oder sind nicht ausreichend gekennzeichnet. Diese Barrieren machen es vielen Menschen mit Behinderung unmöglich, das vielfältige Angebot der Stadt uneingeschränkt zu nutzen und am öffentlichen Leben, an Festen und Märkten teilzunehmen.

Die Stadtgesellschaft verliert dadurch wertvolle Impulse und Perspektiven.

Um eine deutliche Steigerung der Barrierefreiheit in Bergisch Gladbach zu erreichen, werden diese zentralen, strukturellen Verbesserungen geplant:

Zugänglichkeit zu Gebäuden

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Inklusionsbeauftragte und Hinzuziehung von Experten in eigener Sache bei speziellen Themen	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Politik und Verwaltung beteiligen den Inklusionsbeirat frühzeitig und unaufgefordert bei der Planung von Neu- und Erweiterungsbauten der Stadt bzw. von öffentlichen Gebäuden.

Maßnahmen

- Die Beiratsmitglieder nehmen an den jeweiligen Fachausschüssen teil. Die einschlägigen DIN-Normen werden entsprechend kontrolliert.

Gestaltungsbeirat

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Die Besetzung des Gestaltungsbeirats berücksichtigt mindestens ein Mitglied mit Behinderung.

Maßnahmen

- Es wird ein entsprechender Antrag an den Ausschuss für Anregungen und Beschwerden gestellt.

Zugänglichkeit Freizeitanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Alle Freizeitanlagen sind barrierearm gestaltet und zugänglich.
- Den Menschen in Bergisch Gladbach ist bekannt, wie die Freizeitanlagen gestaltet sind.
- In den Veröffentlichungen der Stadt im Geoportal und in den Apps (z.B. für Spielplätze) sind Hinweise zur Zugänglichkeit enthalten.

Maßnahmen

- Die Homepage der Stadt wird um konkrete Angaben über die örtliche Zugänglichkeit der Freizeitanlagen erweitert.
- Es werden detaillierte, stadtweit einheitliche Kriterien definiert und der Verwaltung zur Beachtung und Umsetzung“ vorgelegt. Die Einhaltung der Kriterien wird von den Beiratsmitgliedern nachverfolgt und ggf. ergänzt.

Zugänglichkeit zu Arztpraxen/Apotheken

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Ein barrierefreier Zugang zu Arztpraxen und Apotheken wird nach Möglichkeit eingerichtet.

Maßnahmen

- Der Beirat sammelt systematisch Hinweise zu Barrieren, berät und gibt gegebenenfalls Hinweise zu Fördermöglichkeiten von Umbauten.

Denkmalschutz und Barrierefreiheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte	unmittelbar	entfällt

Ziele

- Beim Denkmalschutz werden immer die Belange der Barrierefreiheit mitgedacht und berücksichtigt.

Maßnahmen

- Das Amt für Denkmalschutz und die Inklusionsbeauftragte treffen eine Zielvereinbarung über die Vereinbarkeit von Barrierefreiheit, Zugänglichkeit und Denkmalschutz.

Spielplätze

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- In allen Stadtteilen gibt es Spielplätze, die von Kindern und Jugendlichen mit Behinderung genutzt werden können.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche mit Stadtgrün und Fachbereich 5 geführt.
- Der Fachbereich 5 wird entsprechend sensibilisiert und es werden Vorschläge gemacht, wie inklusive Spielplätze mit „Spaßfaktor“ für alle Kinder aussehen können.



Handlungsfeld 3

Verkehr und Mobilität

Zielvorgabe UN-BRK

In einem inklusiven Bergisch Gladbach können alle Bürger und Bürgerinnen selbstbestimmt mobil sein. Dafür müssen die Gesamtstadt und ihre Stadtteile barrierefrei werden (vgl. UN-BRK, Art. 20 und 30).

§

Artikel 20
Persönliche Mobilität

Die Vertragsstaaten treffen wirksame Maßnahmen, um für Menschen mit Behinderungen persönliche Mobilität mit größtmöglicher Unabhängigkeit sicherzustellen, indem sie unter anderem

a) die persönliche Mobilität von Menschen mit Behinderungen in der Art und Weise und zum Zeitpunkt ihrer Wahl und zu erschwinglichen Kosten erleichtern;
b) den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu hochwertigen Mobilitätshilfen, Geräten, unterstützenden Technologien und menschlicher und tierischer Hilfe sowie Mittelspersonen erleichtern, auch durch deren Bereitstellung zu erschwinglichen Kosten;
c) Menschen mit Behinderungen und Fachkräften, die mit Menschen mit Behinderungen arbeiten, Schulungen in Mobilitätsfertigkeiten anbieten;
d) Hersteller von Mobilitätshilfen, Geräten und unterstützenden Technologien ermutigen, alle Aspekte der Mobilität für Menschen mit Behinderungen zu berücksichtigen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft.

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

Für Menschen mit Behinderung ist die Nutzung des öffentlichen Raums in Bergisch Gladbach durch eine Vielzahl von Barrieren erschwert. Menschen mit Mobilitätseinschränkungen, die auf Rollstuhl oder Rollator angewiesen sind, stoßen auf erhebliche Hindernisse durch Kopfsteinpflaster und unzureichende Absenkungen an Kreuzungen. Solche Oberflächen und Höhenunterschiede erschweren ihnen eine sichere und komfortable Fortbewegung. Gerade an Kreuzungen und Übergängen sind Absenkungen oder alternative Bodenbeläge dringend erforderlich, damit sich alle Menschen unabhängig und ohne Risiko fortbewegen können.

Auch Menschen mit Sehbeeinträchtigungen und blinde Personen sind im öffentlichen Raum stark eingeschränkt. Häufig sind die Leitsystemplatten für sie bruchstückhaft oder falsch verlegt, sodass sie Orientierungspunkte verlieren und quasi „im Nichts“ stehen. Das Fehlen von akustischen Signalen an vielen Ampeln verstärkt dieses Problem und macht Überquerungen von Straßen gefährlich.

An den Bus- und Bahnhaltestellen wird das Problem besonders deutlich: Der oft große Abstand zwischen Fahrzeug und Bordstein stellt eine ernsthafte Hürde dar. Zudem sind Hilfseinrichtungen wie der Knopf für die Vorlesefunktion der Haltestellenankündigungen oft so hoch angebracht, dass sie für viele Menschen nicht erreichbar sind. Diese Mängel hindern Menschen mit Behinderung daran, sich im öffentlichen Raum frei und selbstbestimmt zu bewegen und den öffentlichen Nahverkehr vollumfänglich zu nutzen.

Eine konsequente Umgestaltung des öffentlichen Raums unter Beteiligung von Expertinnen und Experten in eigener Sache ist notwendig. Dies ist ein entscheidender Schritt zu mehr Inklusion und Sicherheit. Dazu sind diese Maßnahmen zu ergreifen:

Barrierearmer ÖPNV

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
AG ÖPNV und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Der ÖPNV ist weitgehend barrierefrei. Entscheidungsträger der zuständigen Verkehrsbetriebe sind in Bezug auf die Nutzung von Verkehrsmitteln durch Menschen mit Behinderung problembewusst, erkennen und beseitigen Barrieren.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates informiert und berät die zuständigen Stellen über Barrierefreiheit im ÖPNV und gibt Anregungen der Bürger und Bürgerinnen weiter.
- Es erfolgen regelmäßige Besuche in Einrichtungen der Behindertenarbeit (z.B. Werkstätten), mit dem Ziel des Austausches zum ÖPNV.
- Es wird ein Workshop entwickelt und ggfs. zertifizierte Fortbildungen für Fahrerinnen und Fahrern von Bussen und Bahnen angeboten.
- Aktive Begleitung der AG ÖPNV bei weiterem Ausbau der barrierearmen Haltestellen, sowie regelmäßige Überprüfung der Prioritätenliste zu deren Ausbau.
- Mitarbeit in der Projektgruppe „Barrierefreiheit beim Ausbau der S11“ von „GO Rheinland“.

Barrierefreie Verkehrsanlagen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte und Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Fußverkehr und Verkehrsanlagen sind sicher und barrierefrei.
- Sie werden regelmäßig auf Barrierefreiheit geprüft.

Maßnahmen

- In Kooperation mit dem Inklusionsbeirat werden Neuanlagen barrierefrei gebaut, bestehende entsprechend ausgebaut und regelmäßig gewartet.
- Hinweise zur Absenkung von Bordsteinen werden aufgenommen und weitergeleitet.
- Das den AMV (Ausschuss für Mobilität und Verkehr) beratende Mitglied des Inklusionsbeirates trifft sich regelmäßig mit Fachbereich 6 und 7 (Verkehrsanlagen) zum Austausch.

Das Mobilitätskonzept (MoBiK)

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Beirat in Zusammenarbeit mit Fachbereich 6-60	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Das seit 2016 beschlossene Mobilitätskonzept für Bergisch Gladbach ist erneuert und enthält Hinweise zur Barrierefreiheit.

Maßnahmen

- Die AG ÖPNV des Inklusionsbeirates überprüft das Dokument hinsichtlich der rechtlichen und notwendigen Vorgaben für Barrierefreiheit. Die Ergebnisse werden in die entsprechenden Ausschüsse eingebracht und zur Umsetzung angeregt.

Barrierefreie und zugängliche Toilettenanlagen / Pflegemöglichkeiten

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat / Inklusionsbeauftragte	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Eine „Toilette für alle“ ist im Zentrum von Bergisch Gladbach eingerichtet, es gibt darin eine Pflegemöglichkeit für Jugendliche und erwachsene Menschen.

Maßnahmen

- Entsprechende Anträge des Inklusionsbeirates werden in die zuständigen Ausschüsse gestellt.



Handlungsfeld 4

Gesundheit

Zielvorgabe UN-BRK

Inklusion in den Bereichen Gesundheit, Prävention, Reha und Pflege bedeutet, Menschen mit bestehenden oder drohenden Behinderungen oder (chronischen) Erkrankungen bestmöglichen Zugang zu medizinischer Versorgung zu gewähren. Eine passgenaue Beratung und Behandlung soll Behinderungen oder (chronische) Erkrankungen abmildern (vgl. UN-BRK, Art. 25 sowie Art. 26). Präventionsangebote für alle sollen insbesondere für Menschen mit Behinderung zugänglich sein und die eventuell auftretenden körperlichen und seelischen Belastungen vermeiden oder mildern.

§

Artikel 25
Gesundheit

Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf das erreichbare Höchstmaß an Gesundheit ohne Diskriminierung aufgrund von Behinderung. Die Vertragsstaaten treffen alle geeigneten Maßnahmen, um zu gewährleisten, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu geschlechtsspezifischen Gesundheitsdiensten, einschließlich gesundheitlicher Rehabilitation, haben. Insbesondere

a) stellen die Vertragsparteien Menschen mit Behinderungen eine unentgeltliche oder erschwingliche Gesundheitsversorgung in derselben Bandbreite, von derselben Qualität und auf demselben Standard zur Verfügung wie anderen Menschen, einschließlich sexual- und fortpflanzungsmedizinischer Gesundheitsleistungen und der Gesamtbevölkerung zur Verfügung stehender Programme des öffentlichen Gesundheitswesens;
b) bieten die Vertragsstaaten die Gesundheitsleistungen an, die von Menschen mit Behinderungen speziell wegen ihrer Behinderungen benötigt werden, soweit angebracht, einschließlich Früherkennung und Frühintervention, sowie Leistungen, durch die, auch bei Kindern und älteren Menschen, weitere Behinderungen möglichst geringgehalten oder vermieden werden sollen;
c) bieten die Vertragsstaaten diese Gesundheitsleistungen so gemeindenah wie möglich an, auch in ländlichen Gebieten;
d) erlegen die Vertragsstaaten den Angehörigen der Gesundheitsberufe die Verpflichtung auf, Menschen mit Behinderungen eine Versorgung von gleicher Qualität wie anderen Menschen angedeihen zu lassen, namentlich auf der Grundlage der freien Einwilligung nach vorheriger Aufklärung, indem sie unter anderem durch Schulungen und den Erlass ethischer Normen für die staatliche und private Gesundheitsversorgung das Bewusstsein für die Menschenrechte, die Würde, die Autonomie und die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderungen schärfen;
e) verbieten die Vertragsstaaten die Diskriminierung von Menschen mit Behinderungen in der Krankenversicherung und in der Lebensversicherung, soweit eine solche Versicherung nach innerstaatlichem Recht zulässig ist; solche Versicherungen sind zu fairen und angemessenen Bedingungen anzubieten;
f) verhindern die Vertragsstaaten die diskriminierende Vorenthaltung von Gesundheitsversorgung oder -leistungen oder von Nahrungsmitteln und Flüssigkeiten aufgrund von Behinderung.

Artikel 26
Habilitation und Rehabilitation

(1) Die Vertragsstaaten treffen wirksame und geeignete Maßnahmen, einschließlich durch die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen, um Menschen mit Behinderungen in die Lage zu versetzen, ein Höchstmaß an Unabhängigkeit, umfassende körperliche, geistige, soziale und berufliche Fähigkeiten sowie die volle Einbeziehung in alle Aspekte des Lebens und die volle Teilhabe an allen Aspekten des Lebens zu erreichen und zu bewahren. Zu diesem Zweck organisieren, stärken und erweitern die Vertragsstaaten umfassende Habilitations- und Rehabilitationsdienste und -programme, insbesondere auf dem Gebiet der Gesundheit, der Beschäftigung, der Bildung und der Sozialdienste, und zwar so, dass diese Leistungen und Programme
a) im frühestmöglichen Stadium einsetzen und auf einer multidisziplinären Bewertung der individuellen Bedürfnisse und Stärken beruhen;
b) die Einbeziehung in die Gemeinschaft und die Gesellschaft in allen ihren Aspekten sowie die Teilhabe daran unterstützen, freiwillig sind und Menschen mit Behinderungen so gemeindenah wie möglich zur Verfügung stehen, auch in ländlichen Gebieten.

(2) Die Vertragsstaaten fördern die Entwicklung der Aus- und Fortbildung für Fachkräfte und Mitarbeiter und Mitarbeiterinnen in Habilitations- und Rehabilitationsdiensten.

(3) Die Vertragsstaaten fördern die Verfügbarkeit, die Kenntnis und die Verwendung unterstützender Geräte und Technologien, die für Menschen mit Behinderungen bestimmt sind, für die Zwecke der Habilitation und Rehabilitation.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach gibt es für die Teilhabe im Bereich Prävention und Gesundheit für Menschen mit Behinderung noch erheblichen Nachholbedarf. Viele Arztpraxen sind für Menschen mit Gehbehinderung schwer oder gar nicht zugänglich, da häufig Rampen, Aufzüge oder ebenerdige Eingänge fehlen. Damit wird bereits der Zugang zu grundlegender medizinischer Versorgung für viele Menschen mit Mobilitätseinschränkungen erschwert.

Auch beim Zugang zu wichtigen Informationen und präventiven Angeboten gibt es Hürden: So ist das Klimaschutzkonzept der Stadt nicht in Einfacher Sprache verfügbar. Das schließt Menschen mit Lernschwierigkeiten oder Sprachbarrieren vom Verständnis und der aktiven Teilnahme aus. Zudem sind viele Angebote der Volkshochschule (VHS) im Bereich Gesundheit, wie Yoga- oder Präventionskurse, nicht für Menschen mit Behinderung ausgelegt. Die Kurse könnten durch angepasste Formate oder spezielle Assistenzangebote inklusiver gestaltet werden, sodass alle Bürger und Bürgerinnen die Möglichkeit haben, diese gesundheitsfördernden Maßnahmen zu nutzen.

Auch in den örtlichen Sportvereinen fehlen inklusive Angebote und insbesondere Reha-Sportkurse, die speziell auf die Bedürfnisse von Menschen mit Behinderung zugeschnitten sind. Mehr Angebote in diesem Bereich würden es Menschen mit Behinderung ermöglichen, regelmäßig aktiv zu sein und ihre Gesundheit durch Bewegung zu fördern.

Insgesamt braucht es ein stärkeres Bewusstsein für die Bedeutung barrierefreier Gesundheitsangebote und gezielte Investitionen in deren Umsetzung. Mit diesen Maßnahmen schafft Bergisch Gladbach auch für Menschen mit Behinderung ein Umfeld, das ihre Gesundheit und Prävention umfassend unterstützt.

Schutz vor Auswirkungen des Klimawandels, auch im Hinblick auf die Gesundheit

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Gesundheit	fortlaufend	entfällt, evtl. Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben die Möglichkeit, sich gleichberechtigt mit Klimawandel und Naturereignissen auseinandersetzen.

Maßnahmen

- Die Maßnahmen des Klimaschutzkonzeptes und des Hitzeaktionsplans werden vom Inklusionsbeirat auf Barrieren überprüft. Die Konzepte werden in Einfacher Sprache übersetzt und in Einrichtungen der Behindertenhilfe durch Workshops kommuniziert.

Prävention/Rehabilitation

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat unter Zuhilfenahme einer Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Menschen mit Behinderung können an Reha- und Breitensportangeboten gleichberechtigt teilnehmen.
- Frauen und Mädchen mit Behinderung können Beratungsangebote zur Gewaltprävention wahrnehmen.

Maßnahmen

- Es werden Gespräche, sowie eine Beratung zur umfassenden Barrierefreiheit bei Sportangeboten und Sportstätten, sowie zu finanziellen Förderungsmöglichkeiten geführt.
- Zudem werden Gespräche mit den städtischen Einrichtungen geführt, um die Notwendigkeit bedarfsgerechter Angebote für Menschen mit Behinderung zu thematisieren.
- **Hinweis: Siehe auch „Freizeit“ auf Seite 33!**
- Des Weiteren werden Barriere Checks, sowie Workshops mit den Einrichtungen „Frauen stärken Frauen e.V.“, Mädchenberatungsstelle und dem Kinderschutzbund durchgeführt.



Handlungsfeld 5

Bildung und Arbeit

Zielvorgabe UN-BRK

Gleichberechtigter Zugang zu Bildung ist ein Prinzip, das für alle Stationen des Lebens gilt. Von der frühkindlichen Bildung zur Erwachsenenbildung - Lebenslanges Lernen muss inklusiv gestaltet sein (vgl. UN-BRK, Art. 24).

§

Artikel 24
Bildung

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen auf Bildung. Um dieses Recht ohne Diskriminierung und auf der Grundlage der Chancengleichheit zu verwirklichen, gewährleisten die Vertragsstaaten ein integratives Bildungssystem auf allen Ebenen und lebenslanges Lernen mit dem Ziel,
 a) die menschlichen Möglichkeiten sowie das Bewusstsein der Würde und das Selbstwertgefühl des Menschen voll zur Entfaltung zu bringen und die Achtung vor den Menschenrechten, den Grundfreiheiten und der menschlichen Vielfalt zu stärken;
 b) Menschen mit Behinderungen ihre Persönlichkeit, ihre Begabungen und ihre Kreativität sowie ihre geistigen und körperlichen Fähigkeiten voll zur Entfaltung bringen zu lassen;
 c) Menschen mit Behinderungen zur wirklichen Teilhabe an einer freien Gesellschaft zu befähigen.

(2) Bei der Verwirklichung dieses Rechts stellen die Vertragsstaaten sicher, dass
 a) Menschen mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom allgemeinen Bildungssystem ausgeschlossen werden und dass Kinder mit Behinderungen nicht aufgrund von Behinderung vom unentgeltlichen und obligatorischen Grundschulunterricht oder vom Besuch weiterführender Schulen ausgeschlossen werden;
 b) Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen in der Gemeinschaft, in der sie leben, Zugang zu einem integrativen, hochwertigen und unentgeltlichen Unterricht an Grundschulen und weiterführenden Schulen haben;
 c) angemessene Vorkehrungen für die Bedürfnisse des Einzelnen getroffen werden;
 d) Menschen mit Behinderungen innerhalb des allgemeinen Bildungssystems die notwendige Unterstützung geleistet wird, um ihre erfolgreiche Bildung zu erleichtern;
 e) in Übereinstimmung mit dem Ziel der vollständigen Integration wirksame individuell angepasste Unterstützungsmaßnahmen in einem Umfeld, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet, angeboten werden.

(3) Die Vertragsstaaten ermöglichen Menschen mit Behinderungen, lebenspraktische Fertigkeiten und soziale Kompetenzen zu erwerben, um ihre volle und gleichberechtigte Teilhabe an der Bildung und als Mitglieder der Gemeinschaft zu erleichtern. Zu diesem Zweck ergreifen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen; unter anderem
 a) erleichtern sie das Erlernen von Brailleschrift, alternativer Schrift, ergänzenden und alternativen Formen, Mitteln und Formaten der Kommunikation, den Erwerb von Orientierungs- und Mobilitätsfertigkeiten sowie die Unterstützung durch andere Menschen mit Behinderungen und das Mentoring;
 b) erleichtern sie das Erlernen der Gebärdensprache und die Förderung der sprachlichen Identität der Gehörlosen;
 c) stellen sie sicher, dass blinden, gehörlosen oder taubblinden Menschen, insbesondere Kindern, Bildung in den Sprachen und Kommunikationsformen und mit den Kommunikationsmitteln, die für den Einzelnen am besten geeignet sind, sowie in einem Umfeld vermittelt wird, das die bestmögliche schulische und soziale Entwicklung gestattet.

(4) Um zur Verwirklichung dieses Rechts beizutragen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen zur Einstellung von Lehrkräften, einschließlich solcher mit Behinderungen, die in Gebärdensprache oder Brailleschrift ausgebildet sind, und zur Schulung von Fachkräften sowie Mitarbeitern und Mitarbeiterinnen auf allen Ebenen des Bildungswesens. Diese Schulung schließt die Schärfung des Bewusstseins für Behinderungen und die Verwendung geeigneter ergänzender und alternativer Formen, Mittel und Formate der Kommunikation sowie pädagogische Verfahren und Materialien zur Unterstützung von Menschen mit Behinderungen ein.

(5) Die Vertragsstaaten stellen sicher, dass Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderem Zugang zu allgemeiner Hochschulbildung, Berufsausbildung, Erwachsenenbildung und lebenslangem Lernen haben. Zu diesem Zweck stellen die Vertragsstaaten sicher, dass für Menschen mit Behinderungen angemessene Vorkehrungen getroffen werden.

Ist-Zustand

Viele Menschen erkennen zunehmend, dass lebenslanges Lernen in unserer Gesellschaft von zentraler Bedeutung ist. Entsprechend gibt es zahlreiche Bildungs- und Fortbildungsangebote, die sich an Menschen in unterschiedlichen Lebensphasen und mit verschiedenen Bedürfnissen richten.

Unsere Bildungseinrichtungen in Bergisch Gladbach sind für Menschen mit Behinderung immer leichter zugänglich. Es gibt aber noch Defizite in unseren non-formalen und informellen Bildungseinrichtungen: VHS, Büchereien, Einrichtungen der Jugendsozialarbeit und Offenen Jugendhilfe. Das Maß an Barrierefreiheit ist stark abhängig von der Lage und Zugänglichkeit der Einrichtung, den Schwerpunkten des jeweiligen Trägers sowie dem persönlichen Engagement der Mitarbeitenden vor Ort. Dadurch ist für Außenstehende oft schwer erkennbar, ob und in welchem Umfang ein Bildungsangebot im Einzelfall für Menschen mit Behinderung tatsächlich nutzbar ist.

Es ist schwierig für Menschen mit Behinderung Arbeit außerhalb der Werkstätten zu finden. Derzeit richten sich Stellenausschreibungen und Rekrutierungsprozesse der Stadt Bergisch Gladbach nicht ausreichend an Menschen mit Behinderung. Es fehlt an gezielten Maßnahmen, um diese Zielgruppe aktiv anzusprechen und sie in den Bewerbungsprozess einzubeziehen. Oft werden keine inklusiven oder diesen Personenkreis ansprechenden Formulierungen verwendet und es mangelt an sichtbaren Hinweisen, dass Menschen mit Behinderung ausdrücklich willkommen sind und unterstützt werden.

Die Bereiche Bildung und Arbeit sollen mit folgenden Maßnahmen mehr Teilhabe und Inklusion ermöglichen:

Weniger Arbeit in Werkstätten, mehr Arbeit auf dem ersten Arbeitsmarkt

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Inklusionsbeirat	fortlaufend	entfällt

Ziele

- Menschen mit Behinderung haben gleichberechtigten Zugang zum ersten Arbeitsmarkt.

Maßnahmen

- Die Personalabteilung wird bei Formulierungen von Stellenausschreibungen unterstützt.
- Stellenausschreibungen der Stadt sowie Recruiting-Prozesse berücksichtigen die Bedarfe von Menschen mit Behinderung und sprechen diese gezielt an.
- Die Stadt als Arbeitgeber etabliert besondere Modelle wie z.B. Job-Carving. (Beim Job-Carving wird die Arbeitsstelle den individuellen Fähigkeiten, Kenntnissen und Erfahrungen des Menschen angepasst – und nicht der passende Mensch für die Arbeitsstelle gesucht.)
- Es wird eine Beratung bezüglich der Einstellung von Menschen mit Behinderung z.B. inklusive Stellenbörsen angeboten.

Zugang zu non-formaler und informeller Bildung

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft Bildung	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Menschen mit Behinderung können gleichberechtigt an sämtlichen Bildungsangeboten der Stadt teilnehmen. Eine umfassende und transparente Beratung wird überall ermöglicht, um die bestmögliche Unterstützung und Teilnahme an Bildungsangeboten sicherzustellen.

Maßnahmen

- Es wird bei der Erstellung von Informationen und Angeboten in Leichter, Einfacher und Gebärdensprache unterstützt.
- Entsprechende Hilfsmittel zum gemeinsamen Lernen werden angeschafft und zur Ausleihe angeboten.
- Jede städtische Bildungseinrichtung benennt eine Ansprechperson für Barrierefreiheit und Inklusion.



Handlungsfeld 6

Freizeit

Zielvorgabe UN-BRK

Alle Menschen – mit und ohne Behinderung – sollen an Angeboten des öffentlichen und politischen Lebens sowie im Bereich Kultur, Freizeit und Sport partizipieren können. Deswegen ist eine umfassend barrierefreie Gestaltung der Angebote und die Förderung eines diskriminierungsfreien Umfelds oberstes Ziel. (UN-BRK Artikel 29, 30)

§

Artikel 29
Teilhabe am politischen und öffentlichen Leben

(1) Die Vertragsstaaten garantieren Menschen mit Behinderungen die politischen Rechte sowie die Möglichkeit, diese gleichberechtigt mit anderen zu genießen, und verpflichten sich,
 a) sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend am politischen und öffentlichen Leben teilhaben können, sei es unmittelbar oder durch frei gewählte Vertreter oder Vertreterinnen, was auch das Recht und die Möglichkeit einschließt, zu wählen und gewählt zu werden; unter anderem
 I) stellen sie sicher, dass die Wahlverfahren, -einrichtungen und -materialien geeignet, zugänglich und leicht zu verstehen und zu handhaben sind;
 II) schützen sie das Recht von Menschen mit Behinderungen, bei Wahlen und Volksabstimmungen in geheimer Abstimmung ohne Einschüchterung ihre Stimme abzugeben, bei Wahlen zu kandidieren, ein Amt wirksam innezuhaben und alle öffentlichen Aufgaben auf allen Ebenen staatlicher Tätigkeit wahrzunehmen, indem sie gegebenenfalls die Nutzung unterstützender und neuer Technologien erleichtern;
 III) garantieren sie die freie Willensäußerung von Menschen mit Behinderungen als Wähler und Wählerinnen und erlauben zu diesem Zweck im Bedarfsfall auf Wunsch, dass sie sich bei der Stimmabgabe durch eine Person ihrer Wahl unterstützen lassen;
 b) aktiv ein Umfeld zu fördern, in dem Menschen mit Behinderungen ohne Diskriminierung und gleichberechtigt mit anderen wirksam und umfassend an der Gestaltung der öffentlichen Angelegenheiten mitwirken können, und ihre Mitwirkung an den öffentlichen Angelegenheiten zu begünstigen, unter anderem
 I) die Mitarbeit in nichtstaatlichen Organisationen und Vereinigungen, die sich mit dem öffentlichen und politischen Leben ihres Landes befassen, und an den Tätigkeiten und der Verwaltung politischer Parteien;
 II) die Bildung von Organisationen von Menschen mit Behinderungen, die sie auf internationaler, nationaler, regionaler und lokaler Ebene vertreten, und den Beitritt zu solchen Organisationen.

Artikel 30
Teilhabe am kulturellen Leben sowie an Erholung, Freizeit und Sport

(1) Die Vertragsstaaten anerkennen das Recht von Menschen mit Behinderungen, gleichberechtigt mit anderen am kulturellen Leben teilzunehmen, und treffen alle geeigneten Maßnahmen, um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen
 a) Zugang zu kulturellem Material in zugänglichen Formaten haben;
 b) Zugang zu Fernsehprogrammen, Filmen, Theatervorstellungen und anderen kulturellen Aktivitäten in zugänglichen Formaten haben;
 c) Zugang zu Orten kultureller Darbietungen oder Dienstleistungen, wie Theatern, Museen, Kinos, Bibliotheken und Tourismusdiensten, sowie, so weit wie möglich, zu Denkmälern und Stätten von nationaler kultureller Bedeutung haben.

(2) Die Vertragsstaaten treffen geeignete Maßnahmen, um Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit zu geben, ihr kreatives, künstlerisches und intellektuelles Potenzial zu entfalten und zu nutzen, nicht nur für sich selbst, sondern auch zur Bereicherung der Gesellschaft. 26

(3) Die Vertragsstaaten unternehmen alle geeigneten Schritte im Einklang mit dem Völkerrecht, um sicherzustellen, dass Gesetze zum Schutz von Rechten des geistigen Eigentums keine ungerechtfertigte oder diskriminierende Barriere für den Zugang von Menschen mit Behinderungen zu kulturellem Material darstellen.

(4) Menschen mit Behinderungen haben gleichberechtigt mit anderen Anspruch auf Anerkennung und Unterstützung ihrer spezifischen kulturellen und sprachlichen Identität, einschließlich der Gebärdensprachen und der Gehörlosenkultur.

(5) Mit dem Ziel, Menschen mit Behinderungen die gleichberechtigte Teilnahme an Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten zu ermöglichen, treffen die Vertragsstaaten geeignete Maßnahmen,
 a) um Menschen mit Behinderungen zu ermutigen, so umfassend wie möglich an breitensportlichen Aktivitäten auf allen Ebenen teilzunehmen, und ihre Teilnahme zu fördern;
 b) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen die Möglichkeit haben, behinderungsspezifische Sport- und Erholungsaktivitäten zu organisieren, zu entwickeln und an solchen teilzunehmen, und zu diesem Zweck die Bereitstellung eines geeigneten Angebots an Anleitung, Training und Ressourcen auf der Grundlage der Gleichberechtigung mit anderen zu fördern;
 c) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Sport-, Erholungs- und Tourismusstätten haben;
 d) um sicherzustellen, dass Kinder mit Behinderungen gleichberechtigt mit anderen Kindern an Spiel-, Erholungs-, Freizeit- und Sportaktivitäten teilnehmen können, einschließlich im schulischen Bereich;
 e) um sicherzustellen, dass Menschen mit Behinderungen Zugang zu Dienstleistungen der Organisatoren von Erholungs-, Tourismus-, Freizeit- und Sportaktivitäten haben.

Ist-Zustand

In Bergisch Gladbach wird das Bewusstsein für die Belange der Menschen mit Behinderung zunehmend besser. Vieles wird heute mitbedacht. Und doch ist der Bereich Kultur, Freizeit und Sport für Menschen mit Behinderung noch mit erheblichen Barrieren verbunden. Obwohl das Ziel einer inklusiven Teilhabe aller Menschen – mit und ohne Behinderung – an diesen Angeboten immer mehr in den Fokus rückt, fehlt es aktuell an einer umfassend barrierefreien Gestaltung.

So gibt es beispielsweise keine inklusiven Spielplätze, auf denen Kinder mit und ohne Behinderung gemeinsam spielen können. Die vorhandenen Spielplätze sind in ihrer Gestaltung nicht an die Bedürfnisse von Kindern mit Mobilitätseinschränkungen oder sensorischen Beeinträchtigungen angepasst und bieten kaum geeignete Spielgeräte. Auch die Schwimmbäder der Stadt sind bislang nicht barrierefrei ausgestattet – Lifte, die Rollstuhlfahrern den Zugang zum Wasser ermöglichen würden, fehlen weitgehend. Hinzu kommt, dass viele Gaststätten und andere öffentliche Einrichtungen ihre Verantwortung zur Barrierefreiheit vernachlässigen. Oft sind Eingänge, sanitäre Anlagen und Sitzbereiche nicht zugänglich, und die Betreiber scheuen die notwendigen Umbaumaßnahmen, um dies zu ändern. Auch öffentliche Toiletten für alle fehlen in der Stadt: Barrierefreie Sanitäranlagen sind selten und meist schlecht erreichbar.

Insgesamt zeigt sich, dass die Belange von Menschen mit Behinderung im Bereich Kultur, Freizeit und Sport bislang nur unzureichend berücksichtigt werden. Das wollen wir mit diesen Zielen erreichen:

Teilhabe am politischen Geschehen

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat	fortlaufend	Bei Bedarf Zahlung von Hilfsmitteln oder Assistenz

Ziele

- Es wird eine gleichberechtigte Teilhabe von Menschen mit Behinderung am politischen und öffentlichen Leben ermöglicht.

Maßnahmen

- Menschen mit Behinderung wird es ermöglicht, sich selbst in der Stadtgesellschaft zu vertreten:
 - Die Beiratsmitglieder bieten sich als Paten zur Unterstützung an.
 - Der Beirat regt an, die Dokumente im Allgemeinen Ratsinformationssystem in einfacher Sprache einzustellen.
 - Der Beirat berät die Organisatoren von Bürgerbeteiligungen hinsichtlich der Teilnahme von Menschen mit Behinderung.
- Der Beirat unterstützt das Wahlbüro bei der Aufklärung zum Thema Wahlrecht und der Durchführung einer Wahl.
- Der Inklusionsbeirat motiviert die Parteien, ihre Programme in Leichter Sprache zu verfassen.

Teilhabe von Menschen mit Behinderung in Freizeit und Kultur

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeirat und Arbeitsgemeinschaft	fortlaufend	bei Bedarf, Budget

Ziele

- Die Zugänglichkeit und Nutzbarkeit von städtischen Einrichtungen sowie Kultureinrichtungen wird gesichert.

Maßnahmen

- Der Beirat unterstützt und berät Anbieter bei einer inklusiven und barrierefreien Gestaltung ihrer Freizeitangebote.
- Der Inklusionsbeirat bietet Workshops rund um das Thema Barrierefreiheit an und führt entsprechende Barrierechecks durch.

Zugang zur Gastronomie

ZUSTÄNDIGKEIT	LAUFZEIT	FINANZIERUNG
Inklusionsbeauftragte, Auszubildende der Stadt Bergisch Gladbach in Zusammenarbeit mit der Fachhochschule für öffentliche Verwaltung	fortlaufend	Budget

Ziele

- Der Zugang und die Nutzung von Gastronomieangeboten ist für alle Menschen möglich.
 Der Inklusionsbeirat ist hierbei auf freiwillige Kooperation angewiesen, weil es die Privatwirtschaft betrifft.

Maßnahmen

- Beratungsangebote und Barriere-Checks sollen ebenfalls für die kommerzielle Gastronomie erstellt werden.
- Es wird ein Label als Auszeichnung für „nach Möglichkeit barrierefreie Gaststätte“ entwickelt.

Einschätzung des Inklusionsbeirates / Evaluation und Fortschreibung des Aktionsplans

Der Inklusionsbeirat begrüßt die im Aktionsplan formulierten Ziele und Handlungsfelder zur Förderung der Inklusion in Bergisch Gladbach einstimmig und betrachtet diese als wichtige Grundlage, um eine gleichberechtigte Teilhabe aller Bürger und Bürgerinnen zu ermöglichen. Die geplanten Maßnahmen decken zentrale Bereiche ab und stellen wesentliche Schritte hin zu einer inklusiveren Stadt dar.
Der Inklusionsbeirat sieht seine Rolle nicht nur in der Mitgestaltung, sondern auch in der fortlaufenden Begleitung und Bewertung des Aktionsplans. Um den Plan als wirksames Steuerungsinstrument zu verankern, ist eine regelmäßige Evaluation der umgesetzten Maßnahmen unerlässlich. Hierbei sollten sowohl erfolgreiche Umsetzungen als auch noch bestehende Herausforderungen dokumentiert und analysiert werden. Die Identifikation von guten Beispielen kann helfen, bewährte Praktiken zu stärken und in weiteren Bereichen anzuwenden. Gleichzeitig gilt es, weiterhin bestehende Handlungsbedarfe klar zu benennen und entsprechende Lösungen zu entwickeln.
Für eine effektive Fortschreibung des Aktionsplans schlägt der Inklusionsbeirat vor, jährliche Fortschrittsberichte zu erstellen und die betroffenen Personengruppen regelmäßig in den Evaluationsprozess einzubeziehen. Die Ergebnisse dieser Evaluationen sollten als Grundlage für notwendige Anpassungen und Erweiterungen des Aktionsplans dienen. Eine transparente Berichterstattung, die auch öffentlich zugänglich ist, fördert nicht nur die Akzeptanz, sondern stärkt auch das Bewusstsein für die Bedeutung der Inklusion in unserer Stadtgesellschaft.
Durch eine kontinuierliche Anpassung und Überprüfung der Maßnahmen kann der Aktionsplan langfristig als lebendiges Instrument dienen, das gezielt auf die Bedürfnisse der Menschen mit Behinderung eingeht und die Inklusion in Bergisch Gladbach nachhaltig voranbringt.

Stadt Bergisch Gladbach

Inklusionsbeirat
Bergisch Gladbach

Absender
Liste „Alle für Bergisch Gladbach“

Drucksachen-Nr.

0636/2026

öffentlich

Antrag

der Liste
Alle für Bergisch Gladbach

zur Sitzung:
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 17.11.2026

Tagesordnungspunkt

Sicherung der Daten der Wahlberechtigten der ACI-Wahl 2025

Inhalt:

Mit beiliegendem Schreiben beantragt die Wählerliste „Alle für Bergisch Gladbach“ die Sicherung der Daten der Wahlberechtigten zur Integrationsratswahl am 14.09.2025. Das Schreiben der Wählerliste ist dieser Vorlage als Anlage beigefügt.

Stellungnahme der Verwaltung:

Nach § 27 Absatz 4 der Gemeindeordnung NRW (GO) erstellt die Gemeinde für die Wahl der direkt zu wählenden Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration ein Wählerverzeichnis. Nach § 12 der Wahlordnung für die Wahl der direkt in das Integrationsgremium zu wählenden Mitglieder trägt die Stadt am 42. Tag vor der Wahl von Amts wegen alle Personen ein, bei denen feststeht, dass sie am Wahltag wahlberechtigt sind. Das Wählerverzeichnis ist nach § 82 Absatz 2 GO nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten.

Zu Punkt 1:
Das Wählerverzeichnis für die Integrationsratswahl am 14.09.2025 wurde bereits vernichtet.

Zu Punkt 2:
Die Vernichtung von Wahlunterlagen erfolgt gemäß § 82 der Kommunalwahlordnung (KWahlO). Hiernach sind Wählerverzeichnisse, Wahlscheinverzeichnisse, Verzeichnisse nach § 20 Abs. 8 Satz 2 und § 21 Absatz 1 sowie Formblätter mit Unterstützungsunterschriften für Wahlvorschläge nach Ablauf von sechs Monaten seit der Wahl zu vernichten (…). Die übrigen Wahlunterlagen können 60 Tage vor der Wahl der neuen Vertretung, bzw. des Gremiums vernichtet werden.

Zu Punkt 3:
Das Wählerverzeichnis wird maschinell geführt und durch das Rechenzentrum aufgebaut. Die genaue Verfahrensweise obliegt dem Rechenzentrum. Die Stadt übergibt lediglich eine definierte Datei des Rheinisch-Bergischen Kreises als Ergänzung an das Rechenzentrum. Da sich die Sammlung und Zusammenführung der Daten aus technischer Sicht einerseits und die verantwortlichen Personen andererseits bereits zur letzten Integrationsratswahl nach über fünf Jahren sowohl beim Rheinisch-Bergischen Kreis als auch beim Rechenzentrum geändert haben, macht es wenig Sinn, die jetzige Verfahrensweise als Grundlage für künftige Zusammenführungen zu hinterlegen.

Zu Punkt 4:
Vor jeder Wahl kommen eine Vielzahl von Wahlbenachrichtigungen mit dem Vermerk „nicht zustellbar“ zurück. Jeder Einzelfall wird dem Bürgerbüro übergeben, von wo aus örtliche Ermittlungen erfolgen. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Wahl und der Aufbau des Wählerverzeichnisses öffentlich bekannt gemacht wird. Jede/r der glaubt wahlberechtigt zu sein und keine Wahlbenachrichtigung erhalten hat, hat Gelegenheit, innerhalb einer bestimmten Frist das Wählerverzeichnis einzusehen und die Daten zu seiner Person zu überprüfen. Ob künftig eine Statistik vorgelegt werden kann, bleibt abzuwarten und wird Gegenstand der Planungen im Vorfeld der nächsten Wahl der Mitglieder des Ausschusses für Chancengleichheit und Integration sein.

Zu Punkt 5:
Die Stadt ist für die Vorbereitung und Durchführung der Wahl zuständig. Eine Wähleraktivierung ist grundsätzlich Sache der Wahlvorschlagsträger. Die Verwaltung ist allenfalls bereit sich mit dem Ausschuss über eine evtl. Wähleraktivierung auszutauschen.

Liste „Alle für Bergisch Gladbach“ (AfGL, Liste 1)
im Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration der Stadt Bergisch Gladbach

An den Vorsitzenden des
Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration
Herrn Redouan Tollih
– über die Geschäftsführung des ACI –
Stadt Bergisch Gladbach – Der Bürgermeister
Konrad-Adenauer-Platz 1, 51465 Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, den 8. September 2026

Antrag: Sicherung der Daten der Wahlberechtigten der ACI-Wahl 2025

Sitzung des Ausschusses für Chancengerechtigkeit und Integration am 17.09.2026 – TOP Ö 10 (Anträge der ACI Mitglieder)

Bezug: Musterantrag des Landesintegrationsrates NRW „Speicherung des ACI-Wählerverzeichnisses 2025“ (Stand 05/2026); Antrag 0174/2026; Anfrage 0375/2026 und Antwortschreiben des Wahlbüros vom 21.04.2026; Niederschrift der Sitzung vom 23.06.2026

I. Beschlussvorschlag

Der Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration möge beschließen:

1. Die Verwaltung wird gebeten, die im Wählerverzeichnis für die Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 14. September 2025 gesammelten Daten der Wahlberechtigten für die nächste Wahl zum Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration zur Verfügung zu halten.

2. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss bis zur ersten Sitzung im Jahr 2027 darzulegen, auf welcher Rechtsgrundlage die Wahlunterlagen der ACI-Wahl vernichtet werden, welche Aufbewahrungsfrist für das Wählerverzeichnis 2025 gilt und ab wann seine Löschung vorgesehen ist. Bis zur Beratung dieses Berichts im Ausschuss wird von einer Vernichtung des Wählerverzeichnisses 2025 abgesehen.

3. Sollte eine Vorhaltung der personenbezogenen Daten rechtlich nicht zulässig sein, wird die Verwaltung gebeten, stattdessen dauerhaft zu sichern:

a) die Verfahrensbeschreibung zum Aufbau des Wählerverzeichnisses einschließlich der mit der Ausländerbehörde des Rheinisch-Bergischen Kreises und der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur vereinbarten Abläufe, Datenformate und Zeitpläne,

b) die anonymisierten Kennzahlen der Wahl 2025 (Zahl der Eingetragenen zum Stichtag, der Nachtragungen von Amts wegen, der Streichungen, der Anträge auf Eintragung sowie der Ablehnungen mit ihren Gründen),

c) eine Dokumentation der im Verfahren 2025 aufgetretenen Schwierigkeiten und der daraus abgeleiteten Verbesserungsvorschläge.

4. Die Verwaltung wird gebeten, künftig eine Statistik über nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen zur ACI-Wahl zu führen und dem Ausschuss nach jeder Wahl vorzulegen.

5. Die Verwaltung wird gebeten, dem Ausschuss spätestens im Jahr 2028 einen schriftlichen Bericht über die geplanten Maßnahmen zur Wähleraktivierung und zur Verbesserung der

Erfassung der Wahlberechtigten für die Wahl im Jahr 2030 vorzulegen. Der Ausschuss greift damit das Angebot der Verwaltung aus der Stellungnahme zur Vorlage 0174/2026 auf, sich „vor den nächsten regulären Wahlen ... über eine weitere Wähleraktivierung für das Jahr 2030 mit dem Ausschuss auszutauschen".

6. Der Beschluss wird dem Bürgermeister nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung zugeleitet.

Kosten und Finanzierung: Der Antrag verursacht keine über den vorhandenen Personaleinsatz hinausgehenden Aufwendungen. Er verlangt keine Neuerhebung von Daten, sondern die Sicherung bereits vorhandener Unterlagen und Kennzahlen sowie eine Berichterstattung.

II. Begründung

1. Ausgangspunkt

Ziffer 1 des Beschlussvorschlags entspricht wörtlich dem Musterantrag „Speicherung des ACI-Wählerverzeichnisses 2025", den der Landesintegrationsrat NRW im Mai 2026 herausgegeben hat. Er wurde in der Sitzung des Ausschusses am 23.06.2026 von Herrn Klein vorgestellt; der Vorsitzende hat vorgeschlagen, ihn als Grundlage für einen Antrag in die nächste Sitzung einzubringen. Dies geschieht hiermit.

Der Landesintegrationsrat weist darauf hin, dass Kommunen die Wählerverzeichnisse in der Regel zwei Jahre nach der Wahl löschen und dass der Kreis der Wahlberechtigten deshalb vor jeder Wahl neu und mit denselben Lücken zusammengestellt werden muss. Für Bergisch Gladbach ist das belegt: In der Stellungnahme zur Vorlage 0174/2026 hat die Verwaltung mitgeteilt, die Wahlunterlagen der Wahlen 2014 und 2020 – „hierzu zählen insbesondere die Wählerverzeichnisse" – seien bereits vernichtet worden.

Der Antrag ist deshalb zeitkritisch. Die Wahl fand am 14.09.2025 statt. Wird nicht vor Ablauf der Aufbewahrungsfrist entschieden, ist auch das Wählerverzeichnis 2025 verloren, und die nächste Wahl im Jahr 2030 beginnt erneut bei null.

2. Die Erfassungslücke ist durch die Verwaltung selbst belegt

Das Wahlbüro hat mit Schreiben vom 21.04.2026 auf unsere Anfrage 0375/2026 unter anderem mitgeteilt:

- Zum Stichtag 03.08.2025 waren 15.946 Menschen mit einer ersten ausländischen Staatsangehörigkeit gemeldet, davon 13.679 über 16 Jahre. In das Wählerverzeichnis eingetragen wurden zunächst 22.746 Menschen; die Differenz entfällt im Wesentlichen auf eingebürgerte Personen und auf Personen nach § 4 Abs. 3 StAG.
- Für Personen, die nicht in Bergisch Gladbach eingebürgert wurden, gilt nach Auskunft des Wahlbüros: „kann die ursprüngliche Staatszugehörigkeit nicht erkannt werden". Sie müssen sich selbst um ihre Eintragung bemühen.
- Von der Ausländerbehörde wurde eine Negativdatei mit knapp 14.000 Personen übersandt, aus der sich Eintragungen, Streichungen und Neuaufnahmen ergaben. 1.126 Personen wurden von Amts wegen nachträglich aufgenommen; beurkundet wurden schließlich 23.582 Wahlberechtigte.
- Innerhalb der Antragsfrist gingen 110 Anträge auf Eintragung ein; 76 Anträgen wurde stattgegeben, 34 wurden abgelehnt.

– Über nicht zustellbare Wahlbenachrichtigungen wird keine Statistik geführt; „erfahrungsgemäß" handele es sich um rund 1.000 je Wahl. Bezogen auf 23.582 Wahlberechtigte sind das etwa vier Prozent.

Diese Zahlen zeigen zweierlei: Der Kreis der Wahlberechtigten wird jedes Mal aufwendig aus mehreren Quellen zusammengesetzt, und die Verwaltung selbst hält eine lückenlose Erfassung für „nicht möglich". Genau deshalb ist es unwirtschaftlich, das mühsam aufgebaute Ergebnis nach zwei Jahren zu vernichten und den Aufbau 2030 von vorn zu beginnen.

3. Bedeutung für die Wahlbeteiligung

Die Wahlbeteiligung an den Wahlen zum Integrationsgremium ist nach den von der Verwaltung mitgeteilten Zahlen dauerhaft niedrig:

Wahltag	Wahlberechtigte	Wählerinnen und Wähler
25.05.2014	13.080	1.795
30.09.2020	19.906	3.130
14.09.2025	23.582	3.955

Das entspricht 2025 einer Beteiligung von rund 17 Prozent. Jede Person, die wahlberechtigt ist, aber keine Wahlbenachrichtigung erhält, senkt diese Quote weiter und schwächt die Legitimation des Ausschusses. Eine gesicherte Datengrundlage ist deshalb kein Verwaltungsdetail, sondern eine Frage der demokratischen Teilhabe.

4. Zu Ziffer 2 und 3 – warum der Musterantrag ergänzt wird

Der Musterantrag beschränkt sich auf die Vorhaltung der Daten. Wir gehen davon aus, dass die Verwaltung datenschutzrechtliche Bedenken erheben wird. Ziffer 2 nimmt diesen Einwand auf: Statt ihn im Ausschuss mündlich abzuhandeln, soll die Verwaltung die maßgebliche Rechtsgrundlage und die Aufbewahrungsfrist schriftlich benennen. Erst dann lässt sich beurteilen, was zulässig ist. Bis zur Beratung dieses Berichts soll der Bestand unangetastet bleiben – eine Vernichtung wäre unumkehrbar.

Ziffer 3 stellt sicher, dass der Ausschuss auch dann nicht mit leeren Händen dasteht, wenn eine Speicherung der personenbezogenen Daten unzulässig sein sollte. Verfahrensbeschreibung, anonymisierte Kennzahlen und eine Fehlerdokumentation sind datenschutzrechtlich unbedenklich und für die Vorbereitung der Wahl 2030 der eigentlich entscheidende Teil. Nach der Auskunft des Wahlbüros werden Aufbau und Zusammenführung der Wahldaten von der Kommunalen Datenverarbeitungszentrale Rhein-Erft-Rur übernommen; umso wichtiger ist es, dass die Stadt die vereinbarten Abläufe selbst dokumentiert vorhält.

5. Zu Ziffer 4 – Statistik der unzustellbaren Wahlbenachrichtigungen

Die Verwaltung führt hierüber bislang keine Statistik. Eine Zahl, die „erfahrungsgemäß" bei rund 1.000 liegt, lässt sich weder überprüfen noch verbessern. Die Erhebung verursacht keinen nennenswerten Aufwand, weil die Rückläufer ohnehin dem Bürgerbüro zur örtlichen Ermittlung übergeben werden.

6. Zu Ziffer 5 – Bericht bis 2028

Auf die Frage, ob die Verwaltung bereit sei, dem Ausschuss spätestens 2028 einen schriftlichen Bericht über geplante Verbesserungsmaßnahmen vorzulegen, hat das Wahlbüro am 21.04.2026 geantwortet: „Dies ist nicht vorgesehen."

In der Stellungnahme zur Vorlage 0174/2026 heißt es dagegen: „Vor den nächsten regulären Wahlen zeigt sich die Verwaltung offen und gerne bereit, sich über eine weitere Wähleraktivierung für das Jahr 2030 mit dem Ausschuss auszutauschen." Ziffer 5 nimmt die Verwaltung bei diesem Angebot beim Wort und gibt ihm einen Termin. Ein Austausch, der erst kurz vor der Wahl stattfindet, kommt für organisatorische und technische Änderungen zu spät.

7. Zuständigkeit des Ausschusses

Der Antrag greift nicht in die Durchführung der Wahl ein, die dem Bürgermeister obliegt. Er richtet sich auf Aufbewahrung, Dokumentation und Berichterstattung. Der Ausschuss ist hierfür nach § 13 Abs. 2 und 6 der Zuständigkeitsordnung in der vom Rat am 12.05.2026 beschlossenen Fassung zuständig; er berät danach „den Rat, die übrigen Ausschüsse und die Verwaltung in allen grundsätzlichen Angelegenheiten seines Aufgabenbereichs" und kann „über alle Angelegenheiten der Stadt" beraten. Die Bedingungen, unter denen seine eigenen Mitglieder gewählt werden, gehören zum Kern dieses Aufgabenbereichs.

Nach § 8 Abs. 4 der Hauptsatzung sind Anregungen und Stellungnahmen des Ausschusses schriftlich bei der Bürgermeisterin oder bei dem Bürgermeister einzureichen; die zuständigen Gremien haben sich innerhalb von drei Monaten damit zu befassen. Ziffer 6 stellt sicher, dass dieser Weg beschritten wird.

Mit freundlichen Grüßen

Niloofar Aghazadeh

Hikmet Demirhan

Thomas Joachim Klein

Frank Samirae
für die Liste „Alle für Bergisch Gladbach" (AfGL, Liste 1)

Absender
Die Linke

Drucksachen-Nr.

0584/2026

öffentlich

Anfrage

der Fraktion
Die Linke

zur Sitzung:
Ausschuss für Soziales, Wohnungswesen, Demografie und Gleichstellung von Frau und Mann am 10.09.2026
Ausschuss für Chancengerechtigkeit und Integration am 17.09.2026
Rat der Stadt Bergisch Gladbach am 13.10.2026

Tagesordnungspunkt

Anfrage Die Linke: Auswirkungen der Kürzungen bei Sprach- und Integrationskursen

Inhalt:

Die Anfrage „Auswirkungen der Kürzungen bei Sprach- und Integrationskursen sowie Dolmetscherdiensten auf Bergisch Gladbach und die lokale Wirtschaft“ wurde durch die Partei Die Linke an die Verwaltung zur Beantwortung herangetragen.

Sollte wegen der Kürze der Zeit die Beantwortung nicht bis zur ASWDG Sitzung am 10.09.2026 oder der ACI Sitzung am 17.09.2026 vorliegen, erfolgt die Beantwortung in der Ratssitzung am 13.10.2026.

Die Anfrage v. 02.09.2026 (Eingang 03.09.2026) finden Sie nachfolgend zu Ihrer Kenntnisnahme.

Mitglied des Stadtrats Bergisch Gladbach Die Linke
Konrad-Adenauer Platz 1 - 51465 Bergisch Gladbach
Tel.: 0172-2410212 – tomas@santillan.de - www.santillan.de

Die Linke
Tomás M. Santillán

An den
Bürgermeister der Stadt Bergisch Gladbach
Marcel Kreutz
Konrad-Adenauer-Platz 1
Bergisch Gladbach

Bergisch Gladbach, 02.09.2026

Anfrage: Auswirkungen der Kürzungen bei Sprach- und Integrationskursen sowie Dolmetscherdiensten auf Bergisch Gladbach und die lokale Wirtschaft

Sehr geehrter Herr Bürgermeister Kreutz,
die Bundesförderung für Sprach- und Integrationskurse ist erheblich zurückgegangen. Die Bundesregierung hat ihre Ausgaben für Integrationskurse unter Federführung des Bundesinnenministeriums drastisch zusammengestrichen und den Zugang für zehntausende Menschen massiv eingeschränkt. Zwar wurden die Einschnitte im Sommer 2026 für Geflüchtete aus der Ukraine und bestimmte EU-Bürgerinnen und EU-Bürger leicht korrigiert, doch der Kern des politischen Kahlschlags bleibt bestehen: Vor allem Asylsuchende im laufenden Verfahren und Geduldete sind weiterhin weitgehend von den regulären, umfassenden Kursen ausgeschlossen. Offiziell wird dieser Sparkurs mit steigenden Kosten begründet.

Aus Sicht einer offenen, solidarischen und vielfältigen Gesellschaft sind diese Einschnitte ein verheerendes Signal und wirken sich verheerend auf die kommunalen Integrationsaufgaben aus. Wer bei der Sprache spart, zerstört den wichtigsten Schlüssel für gesellschaftliche Teilhabe und den Arbeitsmarktzugang, schafft rassistische Exklusion und vermeidbare Hürden für ein gelingendes Zusammenleben und wälzt die Probleme am Ende auf die Kommunen und die Betroffenen ab.
Verschärft wird diese Situation in Bergisch Gladbach massiv dadurch, dass unsere Stadt ohnehin in einer extrem angespannten Haushaltslage steckt, auf ein pflichtiges Haushaltssicherungskonzept zusteuert und im Bereich der städtischen Dolmetscherdienste ebenfalls Kürzungen vorgenommen wurden. Wenn gleichzeitig der Bund die Sprachförderung zusammenstreicht und die Mittel für Übersetzungshilfen fehlen, droht in Behörden, bei Arztbesuchen und im Alltag ein kompletter Kommunikationskollaps. Dies verhindert jegliche reibungslose Integration, treibt soziale Konflikte und Frustrationen voran und schadet direkt der lokalen Wirtschaft und dem Mittelstand im Rheinisch-Bergischen Kreis, die händeringend nach qualifizierten Fach- und Arbeitskräften suchen.

Gleichzeitig verlieren insbesondere Asylsuchende und Geduldete den Zugang zu geförderten Integrationskursen. Andere Städte in NRW haben hierzu bereits konkrete Auswirkungen auf das örtliche Kursangebot festgestellt, wo mit Einbrüchen der Teilnehmendenzahlen um 40 bis 50 Prozent gerechnet wird.

Vor diesem Hintergrund bitte ich um Beantwortung folgender Fragen für Bergisch Gladbach:

- Wie viele Personen haben in Bergisch Gladbach in den Jahren 2024 und 2025 an Integrations- bzw. Berufssprachkursen teilgenommen bzw. eine Teilnahmeberechtigung oder -verpflichtung erhalten? Wie viele Personen sind davon nach derzeitigem Stand künftig vom Zugang zu geförderten Kursen ausgeschlossen (insbesondere unter Berücksichtigung des anhaltenden Ausschlusses von Asylsuchenden und Geduldeten aus bestimmten Regionen)?

- Welche konkreten Auswirkungen haben die Veränderungen der Bundesförderung auf das Sprachkursangebot in Bergisch Gladbach? Gibt es bereits weniger Kursangebote, ausgefallene Kurse, Wartelisten oder steigende Wartezeiten?

- Welche Personengruppen sind in Bergisch Gladbach besonders betroffen? Insbesondere interessiert, wie sich die Situation nach den jüngsten Sonderregelungen für Geflüchtete aus der Ukraine, EU-Bürgerinnen und EU-Bürger im Vergleich zu Asylsuchenden und Geduldeten darstellt.

- Welche Probleme entstehen in Bergisch Gladbach im Zusammenhang mit den Kürzungen bei Dolmetscherdiensten (etwa bei Behördengängen, im Rathaus, in Schulen, Kitas oder im Gesundheitswesen)? Welche Bereiche sind hiervon besonders betroffen und wie bewertet die Verwaltung die daraus resultierenden Barrieren für eine funktionierende Verständigung?

- Welche wirtschaftlichen Folgen befürchtet die Verwaltung für Bergisch Gladbach und die lokale Wirtschaft (Mittelstand, Handwerk, Pflege) dadurch, dass Menschen aufgrund fehlender Sprachkurse und Dolmetschermöglichkeiten der Weg in den Arbeitsmarkt versperrt wird und Fachkräftepotenziale ungenutzt bleiben?

- Welche Sprachförderangebote kann die Stadt selbst anbieten oder unterstützen, wenn der Zugang zu BAMF-geförderten Integrationskursen nicht möglich ist? Gibt es hierfür angesichts der drohenden Haushaltsicherung überhaupt Spielräume in Bergisch Gladbach oder Kooperationen mit der VHS und Wohlfahrtsverbänden?

- Welche finanziellen Auswirkungen hätte eine kommunale Unterstützung, um die durch die Kürzungen des Bundes entstehenden Lücken zumindest teilweise zu schließen? Welche Fördermöglichkeiten bestehen für die Stadt bzw. den Rheinisch-Bergischen Kreis in dieser klammen Haushaltslage?

- Welche Maßnahmen plant die Verwaltung, um sicherzustellen, dass Menschen in Bergisch Gladbach trotz der Bundeseinsparungen und der eigenen Haushaltskrise weiterhin Zugang zu ausreichender Sprachförderung erhalten?

- Falls keine kommunalen Maßnahmen geplant sind: Wie bewertet die Verwaltung die daraus entstehenden langfristigen Folgen für die kommunale Entwicklung, das soziale Miteinander, den Integrationsprozess und die Vermeidung von Parallelgesellschaften?

Ich bitte darum, die Anfrage dem Rat der Stadt Bergisch Gladbach bzw. dem zuständigen Ausschuss zur Beantwortung vorzulegen und dabei möglichst konkrete Zahlen für Bergisch Gladbach zu nennen.

Mit freundlichen Grüßen

Tomás M. Santillán
Mitglied des Rates der Stadt Bergisch Gladbach Die Linke